

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: 12.—18. Kon. 200 Milliarden M. Einzelne Nummern 35 Milliarden M.
Verleger: Verlagsanstalt R. Z. 21293 - Schriftleitung Nr. 14574
Postfachkonto Dresden Nr. 2486 - Stadtkontokasse Dresden Nr. 140

Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet. Grundpreise: die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Eingeladn 90 Pf. — Ermäßigung auf Familien- und Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Hiehungskisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt Verkaufsstelle von Holzplanen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptgeschäftsführer Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 267

Dresden, Sonnabend, 17. November

1923

Dr. Stresemann's kritische Lage.

Küdrtrittsgesuch des Reichswirtschaftsministers Koeth.

Berlin, 17. November.

Der Sozialdemokratische Parlamentsdienst schreibt:

Am Dienstag trat der Reichstag zusammen, um über die Politik des Kabinetts Stresemann sein Urteil zu fällen. Der gegenwärtige Reichskanzler ist darüber unterrichtet, wie man in den Mittelparteien und innerhalb der Sozialdemokratie über ihn und die von ihm getriebene Politik denkt und er weiß auch, daß seine Position im Augenblick politisch kaum erhaltbar ist. Aus diesem Grunde versucht er jetzt, fünf Minuten vor Tagesanbruch zu fliehen, was noch zu retten ist, weil er glaubt, Reich und Volk durch seine weitere Reichskanzlerschaft einen Dienst zu erweisen. Insbesondere wird von ihm gegenwärtig versucht, bei der Sozialdemokratie Gesellen zu finden, die sie zur Abwendung ihrer bisherigen Haltung zu veranlassen. Endlich soll er einsehen, daß der Kundmachungszustand überholt ist und aufgehoben werden muß. Zu dieser Annahme hat ihn ausnehmend auch das Regime des Herrn v. Seelitz veranlaßt, der seine Maßnahmen in den letzten Tagen nicht nur auf die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beschränkte, sondern sich, als Militärbefehlshaber, außerdem die Vollmachten anderer Ressorts anmaßte. U. a. gelang es vor wenigen Tagen eine Verordnung gegen die Schlemmerlokale, die zweifellos angebracht war. Herr Koeth, der gegenwärtige Reichswirtschaftsminister, hat sich dadurch verlegt, daß er den Eingriff in die ihm zustehenden Befugnisse am Donnerstagmittag mit einem Küdrtrittsgesuch beantwortet. Erst auf dem Wege der Verhandlungen wurde dieser Streit geschlichtet, jedoch Herr Koeth sein Küdrtrittsgesuch zurücknehmen konnte.

Auch in anderer Beziehung werden Herrn Stresemann wieder einmal politische Wandlungen nachgesagt. Er selbst hat zwar schon längst eingesehen, daß mit seiner Fraktion, der Volkspartei, in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht zu rechnen ist, ohne daraus aber die Konsequenzen zu ziehen. In den letzten Wochen ist vielmehr durch ihn den Möglichkeiten der eigenen Fraktion Rechnung getragen worden. Schon deshalb fällt es uns sehr schwer, dem ihm zurzeit wieder nachgesagten Kulo zur Entschlossenheit gegen die Kuchelstürze in seiner Fraktion Mäandern zu schenken. Es wird nämlich behauptet — und wir haben Anlaß, anzunehmen, daß diese Äußerungen von Herrn Stresemann selbst stammen — daß der Reichskanzler beabsichtigt, in der am Sonntag stattfindenden Sitzung des Zentralvorstandes der Volkspartei eine reinliche Scheidung zwischen sich und den Abgeordneten M. a. r. e. t. s. c. h. a. h. Prinz und Gen. vorzunehmen. Wir wollen den Sonntag abwarten und dann urteilen. Jedenfalls kann Herr Stresemann mit Verhörungen auf die Sozialdemokratie nicht den geringsten Eindruck machen, wie auch der Versuch vergeblich ist, die sozialdemokratische Fraktion durch die Drohungen mit einer ev. Auflösung des Reichstags zu einer ihm angenehmen Haltung veranlassen zu wollen. Zunächst hat auch der Reichspräsident bei einer Aufforderung noch ein Wort mitzureden, und selbst wenn die Aufforderung kommen sollte, nachdem alle Möglichkeiten zur Bildung einer neuen parlamentarischen Regierung erschöpft sind, braucht die Sozialdemokratie keine Wahlenswege zu beschreiten.

Kontenmarkkredite für die Industrie

Nur auf wertbeständiger Grundlage.

Berlin, 17. November.

Wesern haben zwischen den Vertretern der Rentenbank und der Industrie Verhandlungen stattgefunden. Vor allen Dingen wurde die Frage der Kontenmarkkredite in Rentenmarkl erörtert. In einem Abschluß der Verhandlungen ist es nicht gelungen. Allerdings steht jetzt schon fest, daß die Kontenmarkkredite an die Industrie nur auf wertbeständiger Grundlage gewährt werden können.

Dank vom Hause Stinnes.

Der Gewalttät der Sechenbarone.

Der Sozialdemokratische Parlamentsdienst schreibt:

Der alte Plan der französischen Politik, Deutschland zu teilen und zu beherrschen, hat jetzt die Unterstützung der rheinisch-westfälischen Großindustrie gefunden. Sie hat in den letzten Tagen offen ihre Bereitschaft gezeigt, die Einheit des Reiches, von Millionen von Volksgenossen unter Aufopferung von Leib und Leben monatelang verteidigt, ihren Interessen zu opfern. Anders können die von ihr im Ruhrgebiet getroffenen Maßnahmen nicht gewertet werden. Sie verfügt über das Gebiet, als ob es nicht mehr zu Deutschland gehört und sieht sich als Beherrscherin des Landes an Ruhe und Umsicht.

Sie sagt dem Volke, dem Staat die Fehde an

und diktiert, weil sie die Ohnmacht der Republik kennt. Der Kampf, den der deutsche Staat, seit den denkwürdigen Novembertagen im Jahre 1918, um seine Existenz führt, mußte seine besten Kräfte verzehren. Die giftige Atmosphäre der Ultimaten, der offene und verdeckte Krieg Frankreichs, der in der Besetzung des Ruhrgebietes seinen parabolischen Triumph feierte, haben jenes Chaos heraufbeschworen, für das allerdings die Unentschlossenheit und Unentschiedenheit der republikanischen Regierungen mitverantwortlich zu machen ist. Während aber der Staat erlag und in politischen und wirtschaftlichen Krisen zuckte, erhartete die Industrie, auf deren Rat die Regierung der Republik nur allzu willig hörte. Sie hat die Regierung Guno in der Abicht befehrt, es auf den Ruhrkampf antommen zu lassen,

aber die Konsequenzen lebte sie ab und sieht sich fast genug, jenem Staat, den sie mit ihr Verderben getrieben hat, die natürlichste staatsbürgerliche Pflicht, die Treue, gerade in der allerhöchsten Not zu versagen. Sural setzen sich die Vertreter dieser Industrie, die „nationalen“ Männer von ebenem, über Geiz und Neid hinweg und negieren die Interessen einer Bevölkerung, die, in heroischem Kampf, den deutschen Boden und die Freiheit deutscher Arbeit verteidigt hat.

Das neueste Tödel der Eisen- und Kohlenbarone beweist, wie weit ihr Radikalismus geht. Der Verband der Eisen- und Stahlindustrie hat am Donnerstag dem Dezerenten des Dortmunder Arbeitsamtes erklärt, daß der Dreifachdienst, die Schicht zu 8 Stunden gerechnet, aufhört und an seiner Stelle

zwei Schichten zu je 10 Stunden

verfassen werden müssen. Kurz und bündig bezeichnet er 30 Proz. der Ruhrbergarbeiterschaft als zu viel. Sie sollen nach dem unbesetzten Deutschland abgehoben werden, wo sie in der Landwirtschaft unterkommen könnten. Ebenso „sozial“ gehalten ist eine Erklärung des Vertreters des Bergbau- und der Direktoren der Zeche „Scharnhorst“ und „Gneisenau“. Sie möchten dem Dezerenten des genannten Arbeitsamtes Mitteilung von dem Beschluß des Zecheverbandes, sämtlichen Belegschaften zum 1. Dezember zu kündigen. Auch müßten sie es in Zukunft ablehnen, ihre Betriebe als Jagdreviere für das Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen. Als der Dezerent auf die Verordnung des Ministers verwies, antworteten sie ihm, an ihren Beschlüssen sei nichts zu ändern, und die Behörden hätten sich mit dieser Tatsache abzufinden.

Dieses Vorgehen der Ruhrindustriellen enthält den Geist eines Kapitalismus, den viele in Deutschland längst überwunden glaubten. Ihm kommt es auf den Gewinn an. Die eigenen Volksgenossen sind nur das Werkzeug, ihn herbeizuwirtschaften. Ist er bedroht, dann gilt die Masse als hinderlich. Noch im Jahre 1920 bettelten Stinnes und Konsorten geradezu um deutsche Arbeiter. Sie versprachen ihnen die Durchführung eines großzügigen Städtungsprogramms, weil damals die Arbeiter zur Steigerung der Kohlenproduktion notwendig gebraucht wurden. Tausende haben 1920 ihren Beschäftigungskreis auf, um, aus nationalen Gründen, zu der not-

wendigen Steigerung der Kohlenproduktion beizutragen, nicht zuletzt aber auch auf Grund der ihnen gemachten Versprechungen. Sie wollten sich durch Arbeit wenigstens für spätere Tage ein eigenes Heim schaffen. Heute, nachdem ihre Arbeitskraft genügend ausgenutzt ist, findet man sie überflüssig,

verlangt ihre Deportation

und will sie vollständig dem Elend überlassen. Moral und Volkstum, oft gepredigte Not- und Schicksalsgemeinschaft sind den Industrieherrn jetzt, wo sie wieder ihre alte Macht fühlen, lächerlicher Pöppel. Wir müssen gesehen: die französische Besatzungsbehörde war während der Okkupationszeit weniger kaltberzig. Sie hat nur Tausende ausgewiesen. Die Halbgötter des Bergbaulichen Bereichs und des Verbandes der Eisen- und Stahlindustrie zwingen Millionen, Heim und Scholle zu verlassen, wenn sie nicht verhungern wollen.

Wie entschuldigend man diese Maßregeln, die kein Beispiel in der europäischen Wirtschaftsgeschichte haben? Gewiß, das Land kann nicht mehr wie früher kaufen, und der Export liegt zum Teil brach. Aufträge werden nicht mehr, und viele Schornsteine rauchen nicht mehr.

Wer aber hat diese Krise verschuldet?

Wer hat ihre Grundursache, die Inflation, mit allen Kräften gefördert? Herr Stinnes, der ungeliebte König der Kohlen- und Stahlrepublik in Westfalen, konnte darüber entscheidende Auskunft geben. Eine Reihe von Wirtschaftsverbänden der Bergbauregion hat ja den Herren des Bergbaues der Eisen- und Stahlindustrie den Vorwurf gemacht, durch überlegte Preise die Einkaufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten völlig untergraben zu haben. Dieselben Leute haben an der Dumpingpolitik profitiert und in den verflochtenen Jahren der Schwindeljahre jenen Teufelskreis in den Tiefen ausländischer Banken angelegt, der jetzt, wenn man ihn für die heimische Industrie nutzbar machen wollte, über die schlimmste Zeit hinweghelfen könnte. Wer verhinderte überhaupt die notwendige Wirtschaftsreform, um Krisis und Flaute ersichtlich zu beheben? Es waren jene Leute, die heute die Einheit eines Volkes und Einheit eines allen historischen Wirtschaftsverbänden aufs Ziel setzen,

weil die Profitrate bedroht ist.

Diese Feststellung bedeutet keineswegs eine Verkennung des gigantischen Kampfes, der gegenwärtig im Rhein- und Ruhrgebiet um seine Industrie angesetzt wird. Wer verkennen auch nicht jene furchtbare Belastung, die Frankreich dieser Industrie zumutet. Wenn die Kuchelstürze sie aber ausschließlich auf die Schultern der Arbeiterschaft abwälzen wollen, verlangen sie etwas Unmögliches. Die Ruhrindustrie will schließlich durch Verlängerung der Arbeitszeit und Reduzierung der Löhne ein neues Dumping schaffen. Sie will, auf Kosten der Arbeiterschaft, ihre Ware unter Preis auf dem Weltmarkt verkaufen. Sie muß wissen, daß sie damit die deutsche Wirtschaft nicht sanieren kann. Nicht durch billige und Schundware, sondern nur durch Qualitätsware kann sie die durch ihre Schuld verlorengegangenen Märkte wieder erringen. Verloren ist ja für die Großindustrie die schlechte wirtschaftliche, ihren Plänen günstige Situation. Vielleicht ist es ihr möglich, jene wirtschaftsfeindlichen Pläne durchzuführen und der Arbeiterschaft die neue Kanthale anzulegen. Aber einmal kommt der Tag, an dem der gefesselte Riese sich wieder erhebt. Dann ist aber eine Umwälzung, die zur gemeinschaftlichen Arbeit in der Wirtschaft, um der Produktion willen, hätte führen können, zerstört und die

Einheit und Freiheit eines großen Volkes geopfert.

Vielleicht wird dann dieselbe Industrie erkennen, daß sie, in jenen kritischen Verdrängungen des Jahres 1923, nicht nur dem deutschen Volke, sondern auch sich selbst das Grab gegraben hat.

Die Reichsregierung hat aus dem ihr zur Verfügung stehenden unversicherten Darlehen von 300 Millionen Rentenmark 50 Millionen angefordert und für die Reichsbank zur Einlösung von Schatzanweisungen überwiesen. Die Reichsbank wird die ihr überwiesenen Rentenmark sofort durch Umlauf gegen Papiermarknoten in den Verkehr bringen, und zwar soll vorläufig ausschließlich der Lebensmittelhandel berücksichtigt werden.

Umstellung des Postfachverkehrs auf Rentenmark.

Berlin, 17. November.

Der Reichspostminister hat dem Reichskabinett den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, die die Umstellung des gesamten Postfachverkehrs auf die Rentenmark in den ersten Tagen des Dezember vorsieht. Vom 1. Dezember ab werden die Postschekken vorausichtlich über ihr Guthaben in Rentenmark verfügen können. Den Postschekken geht Nachricht von den Postschekken zu. Die Überweisungen und Schecks werden dann auf Rentenmark auszustellen sein. Die Zahlarten hätten bereits vom 3. Dezember ab auf Rentenmark zu lauten. Bei der Einzahlung werden, neben Rentenmark, bis auf weiteres auch Anleiheküde und Zwischenscheine bis 21 M. (5 Dollars) der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches in Zahlung genommen werden. Ferner wird die Postverwaltung vom 1. Dezember ab, neben den auf Papiermark lautenden Postanweisungen im inneren Verkehr, auch Postanweisungen auf Rentenmark einführen.

Goldmarkgehälter im Bankgewerbe.

Von 72 bis 225 Mark.

Berlin, 17. November.

Ein vom Reichsarbeitsministerium eingeleiteter Schlichtungsaufruf hat gegen einen Schiedspruch für das Bankgewerbe geführt, der Goldmarkgehälter in Höhe von 72 bis 225 M. monatlich vorsieht. Der Spruch ist von den Arbeitnehmerbeisitzern angenommen worden. Dem „Berliner Volksanzeiger“ zufolge dürfte der Reichsverband der Bankangehörigen dem Schiedspruch voraussichtlich seine Zustimmung versagen. Die Organisationen der Bankangehörigen haben sich ihre Stellungnahme zum Schiedspruch vorbehalten.

Dr. Jarres demontiert.

Berlin, 17. November.

Der Reichsminister des Innern vernachlässigt sich in einem durch W. F. B. verbreiteten Demontent gegen eine ihm betreffende Veröffentlichung des „Soz. Parlamentsdienstes“. In dieser Veröffentlichung wurde u. a. darauf verwiesen, daß der Reichsminister des Innern bereits am Dienstag in einer vor seinen Beamten gehaltenen Antrittsrede mit dem „vorübergehenden“ Verlu des Ruhrgebietes gespielt habe.

Hierzu bemerkt der Soz. Parlamentsdienst:

„Die Verwahrung des Herrn Dr. Jarres ist in Wirklichkeit eine Verhöhnung unserer Behauptungen, die wir übrigens nach wie vor aufrechterhalten und durch Erklärungen im Rührgebieternauskunft noch ergänzen können. Aber selbst wenn Herr Dr. Jarres die Verwendung von dem „vorübergehenden“ Verlu des Ruhrgebietes nicht gebraucht hätte, würde an unserer Haltung nichts geändert werden. Denn die in erster Linie von ihm demonte Politik muß praktisch zu einem heranziehen des Soz. Parlamentsdienstes, sondern weiter Kreise des deutschen Volkst!“

Hungerrevolten in Berlin.

Berlin, 17. November. Die Herausgabe des Postgesetzes auf 420 bez. 480 Milliarden führte in und vor den Berliner Bäckereien gestern Vormittag zu ersten Ausschreitungen. Mehrfach drohte die Menge die Türen zu räumen. Das überfallkommando Neudöberlin wurde allein nach 30 verschiedenen Bäckereien gerufen. In Charlottenburg kam es außerdem zu Plünderungen von Konfektions- und Schuhgeschäften. Der sofort alarmierten Polizei gelang es, die Menge zu zerstreuen und mehrere Plünderer zu verhaften. In Schöneberg versuchte eine Menge von Arbeitslosen ins Rathaus einzudringen. Schuppelgeld ließ die Demonstrationen auseinander.

Schwere Unruhen in Gießen.

Gießen, 16. November. Heute kam es hier zu Unruhen. Infolge der von dem Zeichenverband ausgesprochenen Androhungen fanden heute morgen größere Bergarbeiterdemonstrationen statt. Als gegen 3 Uhr größerer Menschenmenge aus den Außenbezirken gegen das Stadlinnere vorzudringen wollten, kam es zu Zusammenstößen mit der Polizei, welche die Mäße aufstellen wollte. Die Polizei mußte von der Schußwaffe Gebrauch machen. Von den Demonstranten wurde geschossen, auch wurden Handgranaten geworfen. Während der Unruhen wurde von den Separatisten die Gelegenheit benutzt, um an verschiedenen Stellen durch Plakate die Ausrichtung der rheinischen Republik bekanntzugeben. Auch im Stadtteil Zeigeroth kam es zu Plünderungen. Im weiteren Verlauf der Unruhen zogen französische Truppenabteilungen durch die Stadt. Auf Seiten der städtischen Polizei sind ein Toter und drei Verwundete, auf Seiten der Demonstranten zwei Tote und 30 Verwundete zu verzeichnen.

Düsseldorf, 16. November.

Die Plünderungen dauern in allen Stadtteilen an, vor allem Dingen werden Schuhe und Lebensmitteltransporte in den Außenbezirken angehalten und ausgeraubt. Heute Vormittag wurde an einzelnen Stellen auch der Versuch gemacht, in Privathäuser einzudringen. Gestern Abend sind in südlichen Stadtteilen aus Jahrzehnten, Rippen und Möbeln verladen und verladen worden. Da Versammlungen geräuscht worden waren, offenbar in der Absicht, sie am Abend, beim Anrücken der Polizei, in Brand zu setzen, wurde die Feuerwehrt alarmiert, welche die Versammlungen beseitigte. Bei den Feuergefechten in der Herdstraße hatte die Polizei keine Verluste. Im Laufe der Nacht wurde das Polizeikommando in der Höhenstraße zurückgezogen, weil man einen Angriff befürchtete und unruhiges Gerede zu vermeiden wollte. Der Stand der Polizei ist am Abend besonders schwer, da die Kaufleute dazu übergegangen sind, die Straßenbeleuchtung in den von ihnen besetzten Straßen auszuschalten, um in der Dunkelheit die anrückende Polizei besser angreifen zu können.

Nach einer Mitteilung der Stadtverwaltung ist von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr neuerdings eine Verkehrsperre über Düsseldorf verhängt worden.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes. Ludendorff und Hitler sind zu verhaften.

Leipzig, 16. November. Wie wir von unterrichteter Stelle erfahren beschäftigt sich die Reichsanwaltschaft derzeit mit der Münchener Verurteilung. Der Staatsgerichtshof wird seine Zuständigkeit in der Münchener Hochverratsaffäre mit allem Nachdruck geltend machen. Aber die Zuständigkeitsfrage äußert sich eine der prominentesten Persönlichkeiten der Reichsanwaltschaft zu einem Vertreter der F. 3. wie folgt:

Es ist der Standpunkt zu vertreten, daß für die Verfolgung des Münchener Hochverratsunternehmens der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zuständig ist. Das bayerische Gesetz vom 12. Juni 1919 über die Einziehung von Volksgesetzen bei inneren Unruhen hätte den Zweck, die Aburteilung von Hochverratsfällen dem bayerischen Volksgericht zu übertragen. Die Rechtszuständigkeit des Gesetzes wurde vom Reich auch anerkannt, und, soweit bekannt, ging man bis zum Erlaß des Schußgesetzes davon aus, daß die bayerischen Volksgerichte zur Aburteilung von Hochverratsfällen, die in Bayern begangen wurden, auch dann zuständig seien, wenn das hochverräterische Unternehmen sich nicht gegen Bayern, sondern gegen das Reich richtete. Die Sachlage hat aber eine wesentliche Änderung in dem Augenblick erfahren, als das Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Januar 1922 erlassen wurde. Dieses Gesetz enthält in § 13 ganz allgemein den Hochverrat als zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gehörig, und es muß deshalb angenommen werden, daß seit Erlaß dieses Gesetzes der Staatsgerichtshof für alle Arten von Hochverrat, ohne Rücksicht darauf, in welchem Lande er begangen ist, und ob er sich gegen ein einzelnes Land oder gegen das Reich richtet, zuständig ist. Das Schußgesetz macht nur eine Einschränkung insofern, als der § 13 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß, wenn der Hochverrat sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige, bestehende republikanische Staatsform eines Landes richtet, die Landesregierung vor Errichtung des Hauptverfahrens beim Oberreichsanwalt die Einleitung des Verfahrens beantragt. Gerade aus dieser Annahme dürfte sich ergeben, daß der Staatsgerichtshof in allen übrigen Fällen des Hochverrats allein zuständig ist, und daß seit Erlaß des Schußgesetzes, das ein verfassungshinderndes Gesetz ist, die Zuständigkeit des bayerischen Volksgerichts für Hochverratsfälle nicht mehr besteht. Das bayerische Gesamtministerium hat allerdings durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 1922 die Volksgerichte als zuständig für Hochverrat erklärt, diese Verordnung aber durch die weitere Verordnung vom 24. August 1922 wieder aufgehoben, woraus sich ergibt, daß auch Bayern die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes für Hochverratsfälle nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Republik ausdrücklich anerkannt hat.

Erneute Putschdrohungen der Nationalsozialisten.

Es ist demnach klar, daß das Gesetz dem Staatsgerichtshof eine Handhabe gibt, einen Putschbefehl gegen Ludendorff und Hitler zu erlassen. Die Aktion des „Vorwärts“ vom Donnerstag morgen, daß die Reichsregierung dem Oberreichsanwalt Dr. Obermeyer unterzogen habe, Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen, soll nach Aussage der Reichsanwaltschaft, unzutreffend sein.

Es gärt weiter.

Drohungen der nationalsozialistischen Parteileitung.

München, 16. November. Nach außen hin ist mancher in München völlige Ruhe eingeleitet. Es ist aber klar, daß innerhalb der durch Verbot und Auflösung niedergehaltenen nationalsozialistischen Verbände die revolutionäre Wära weitergeht. Sichere Anzeichen dafür sind die auf den Straßen verbreiteten Handzettel, die, in größtenteils außerordentlich provokatorischer Weise, gegen die „Verräter im Bürgerbräukeller“ Stellung nehmen, um die Volkseele wiederum zum Kochen zu bringen. Einer dieser Zettel, der am Freitagvormittag durch Werfen aus der Straßenbahn verbreitet wurde, besagt, daß Lössow die beiden Führer des „Kampfbundes“ und der „Reichskriegsflagge“ erschließen lassen will, und daß „auch“ Hitler in Gefangenschaft sei. Ein anderer dieser Zettel, dem politische Bedeutung zukommt, verbreitet folgende Erklärung der nationalsozialistischen Parteileitung:

Wir anerkennen nicht die niederträchtige, nach einem Treubruch sondergleichen angeordnete Auflösung unserer Partei. Das Verbot des 9. November verpflichtet uns, schärfer noch als bisher, den Kampf gegen die deutschfeindlichen Mächte des Judentums und des römischen Reizitensordens zu führen. Wir werden dem Versuch, durch den wüsten Terror dieser Tage die ganze deutsche Freiheitsbewegung niederzujucheln, die gewaltige Stärke unserer Standes- und unserer Organisation in Stadt und Land und jenseits der Reichsgrenze entgegenzusetzen. Mit jeder, sanftmütigen Treue halten wir an unserem Teutonia, an unserer Mission, an unserem eisernen Willen bis zum Siege fest.

Es wird selbstverständlich niemandem überlassen, daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Helldorf nicht als brave und ruhige Kinder unterwerfen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalkommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbreiteten Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermutlich sind nicht einmal die Verwaltungsräume dieser Organisation und die Redaktion des „Völkischen Beobachters“ geschlossen worden; andererseits konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Beerdigungen am Wittmoos teilnehmen.

Dr. Gehler an den „Völkischen Beobachter“.

Der Reichswehrminister hat, unter dem Datum des 30. Oktober, das folgende Schreiben an die Redaktion des „Völkischen Beobachters“ gerichtet:

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich den Vertrieb des „Völkischen Beobachters“ für das Reichsgebiet außerhalb Bayerns.

Das frühere Verbot der Zeitung wurde am 20. Oktober in der Erwartung aufgehoben, daß sie keinen Versuch mehr machen würde, die Disziplin und den inneren Zusammenhalt der Reichswehr zu stören. In der Nummer vom 23. Oktober hat der „Völkische Beobachter“ jedoch die Reichswehr wiederum zum Ungehorsam aufgefordert.

Gegen das Verbot der sozialdemokratischen Presse.

Beschluß des Landesverbandes.

München, 16. November. Der Landesverband der bayerischen Presse, in dem die Redakteure und Mitarbeiter aller politischen Parteien, von den Sozialdemokraten bis zum rechts äußersten, zusammengeschlossen sind, haben dem Generalkommissar in einem einmütigen gefaßten Beschlusse das Ersuchen unterbreitet, die Rücksicht auf die schwere Lage der schuldlos Betroffenen das Verbot der „Münchener Post“ so schnell wie möglich aufzuheben.

Grundätzlich lehnt der Landesverband der bayerischen Presse auf dem Standpunkt, daß das generelle Verbot der gesamten sozialdemokratischen Presse Bayerns ein Verstoß gegen die Verfassung ist, weil von ihr kein Vergehen begangen wurde; und wo kein Vergehen ist, da kann auch keine Strafe sein. Durch das allgemeine Verbot von Zeitungen einer Richtung, die als politische Partei nicht verboten ist, droht ein Zustand der Rechtsunsicherheit, der sich einzustellen, dessen schnelle Beseitigung der Verband erstrebt.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse für die Zukunft hält der Verband es für notwendig, daß auch für die Zeit des Ausnahmestandes des generellen Verbot für die Presse erlassen werden. Für alle Blätter, die den Staatsgedanken anerkennen, müssen diese Vorschriften und Richtlinien gleichmäßig bestehen, sie müssen allen bekannt, allen zugänglich gemacht und gleichmäßig bindend sein. Der Generalkommissar hat dem Verband auf diese Eingabe noch keine entscheidende Antwort gegeben, jedoch durch seinen Bescheid, der selbst ein hervorragendes Mitglied des Verbandes ist, öffentlich mitteilen lassen, daß im Generalkommissariat darüber Erwägungen gepflogen werden, ob die politischen Umstände zugeit schon derartig sind, ob die allgemeine Beibehaltung schon so weit vorgeschritten ist, daß das Verbot der sozialdemokratischen Presse aufgehoben werden kann.

Bayern schafft sich sein eigenes wertbeständiges Geld.

München, 16. November. Nach Ansicht der bayerischen Regierung und des Generalkommissars reichen die Maßnahmen des Reiches zur Schaffung eines

Der Träger des Nobelpreises.

Der irische Dichter William Butler Yeats, dem, wie berichtet, der Nobelpreis für Literatur verliehen wurde, ist, ebenso wie der bekannteste Dichter seines Landes, Shaw, in Dublin geboren, und zwar am 13. Juni 1865. Von seinen 1908 erschienenen gesammelten Werken, die acht Bände umfassen, ist bisher nur ein kleines Buch „Erzählungen und Essays“ in die deutsche Sprache überetzt erschienen im Insel-Verlag, Leipzig.

Hier ist u. a. zu lesen: „Wenn die äußere Welt nicht mehr als das Grundmaß aller Wirklichkeit angesehen wird, dann werden wir die großen Leidenschaften als die Engel Gottes erkennen, und daß sie „ungezügelt in ihrer ewigen Glorie“ zu verkörpern, selbst wenn sie den Frieden und das Glück der Menschheit bedrohen sollten, mehr ist als sich über die Ziele unserer Zeit unterhalten oder die sozialen, humanitären oder anderen Kräfte unseres Zeitalters beleuchten oder sogar unsere Zeit, wie die Phrasen lautet „zusammenfassen“; denn die Kunst ist eine Offenbarung und nicht eine Kritik.“ Dieser programmatische Satz stellt Yeats in bewußtem Gegensatz zu seinem Landsmann Shaw, der Sozialist und Gesellschaftskritiker ist, und der es als seine Hauptaufgabe betrachtet, seiner Zeit ein Richter zu sein, stellt ihn auch in Gegensatz zu den anderen großen Iren: Swift, Goldsmith, Wellington, denen die äußere Welt wohlhabend das Grundmaß aller Wirklichkeit war. Shaw sagt: „Das Herz eines Irlands ist seine Phantasie“ — eine Behauptung, die sich bei Yeats also darstellt, daß jener keine Mythe ganz aus der sagenhaften Vergangenheit seiner grünen Heimatinsel nimmt, also verlassene Bungenen die Schemen mutiger Reden und edler Taten bergen. Gelsam alle Kunst bringt aus den Versen des preisgekrönten Dichters auf; und einen eigenen Ton findet er eigentlich nur, wenn ihm sein Herz von Strophen der Liebe überquillt.

Wie benutzt man die Sächsische Landesbibliothek?

Von Landesbibliothekar Dr. Kymann. Die überall sich regenden Selbstbildungsbestrebungen der letzten Jahre haben der Sächsischen Landesbibliothek immer weitere Kreise von Benutzern zugeführt. Hinzu kommt die gegenwärtige Teuerung, die kaum noch jemand gestattet, sich ein Buch zu kaufen. Die Zahl der Benutzer der Landesbibliothek steigt daher von Tag zu Tag. Viele aber stehen noch abseits, weil sie meinen, die Landesbibliothek sei „nur für die Gelehrten“ da. Das ist grundfalsch. Die Sächsische Landesbibliothek ist für jedermann da, der Belehrung sucht, und alle kommen bei ihr auf ihre Rechnung: der einfache Arbeiter, wie der gelehrteste Hochschulprofessor. Zur Entlehnung berechtigt ist jeder Erwachsene, der sich über seine Bildung genügt, auch wenn er keine Bücher der Landesbibliothek aber sehr kostbar sind, so muß die Verwaltung darauf achten, daß der Entleiher, seinen Verhältnissen nach, die Gewähr bietet für die Erfüllung der mit der Entlehnung verbundenen Pflichten, besonders für volle Entschädigung, falls das entlehnte Buch verloren geht oder beschädigt wird. Künftig wird ein Verlangen werden, daß der Entleiher von einer Personlichkeit, die den genannten Anforderungen entspricht, einen Bürgerschein (Vordruck in der Anlage) beibringt. Die Benutzung der Landesbibliothek ist unentgeltlich, doch hat der Leser die geringen Kosten für die Vorbehalte (Reihkarte, Bestellzettel) zu tragen. Wer nun in der Landesbibliothek ein Buch bestellen will über ein bestimmtes Wissensgebiet, aber das er Belehrung sucht, kennt oft keinen Titel. Er schreibt dann möglichst kurz seinen

diebezüglichen Wunsch auf den Bestellzettel, und die Bibliothek legt ihm einige Bücher über das bet. Gebiet zur Auswahl in den Lesesaal. Besser noch tut der Benutzer in diesem Fall, wenn er sich vorher Rat und Auskunft bei dem wissenschaftlichen Beamten im Lesesaal holt. Wer aber den Titel des gewünschten Buches genau kennt, braucht nicht erst in den Katalog der Bibliothek nachzuschlagen, ob das Buch auch vorhanden ist. Diese Arbeit wird von den Beamten erledigt. Es genügt, wenn man den Bestellzettel mit dem Verfaßter und Titel des gewünschten Buches in die hierfür bestimmten Mägen wirft. Auch durch die Post können Bestellzettel eingesandt werden. Ist das bestellte Buch schon verliehen, so kann man sich vornehmen lassen. Ist es überhaupt nicht vorhanden, so wird es, wenn es für die Bibliothek erwünscht und notwendig ist, angeschafft. In diesem Falle erhält der Besteller auf Wunsch das Buch, sobald es in der Bibliothek eingetroffen ist.

Bei der Aufgabe von Bestellungen sind folgende Regeln zu beachten: 1. Für jedes Werk ist ein besonderer Bestellzettel zu verwenden. Der Grund hierfür ist leicht ersichtlich. Bei jeder Kostenrechnung werden mehrere hundert Bestellzettel in die Bibliothek eingeliefert, die sofort mit der Bibliotheksnummer versehen und auf die einzelnen Stochwerke verteilt werden. Ein Zettel, der Bestellungen auf drei oder mehr Bücher enthält, ist in vier verschiedenen Stochwerken vom Revisor bis zum Dach sehen, muß in der Bibliothek erst auf mehrere Zettel umgeschrieben werden, damit die Bestellungen den einzelnen Stochwerken zugeführt werden können. Hierunter leidet die Schnelligkeit in der Erledigung der Bestellungen; vor allem aber wird den Beamten überflüssige Schreibarbeit zugemutet. 2. Die Buchtitel sind genau, möglichst mit Vornamen des Verfassers, anzugeben. Vornamen sind vor allem nötig bei Verfassernamen wie Müller, Schulze, Meyer u. a., die

mehrere tausendmal in der Bibliothek vorkommen. Eine Bestellung „Müller, Philosophische Betrachtungen“ ist ebenso schwierig auszuführen wie eine Briefbestellung mit der Aufschrift „Herr Müller, Dresden.“ Wer das Ersuchen umgekehrt des gewünschten Buches weiß, möge auch das hinzusetzen; denn häufiger, als man denkt, werden Verfassername und Buchtitel falsch angegeben. Ist dann wenigstens das Erscheinungsjahr genannt, so ermöglicht das den Beamten, aus den gebundenen Bücherverzeichnissen, die von allen Kulturländern in der Bibliothek vorhanden sind, die Titel richtigzustellen und die Bestellungen auszuführen.

3. Bestellzettel sollen nicht kleiner als in Bestellzettelgröße sein. Kleinere Zettel erschweren die Erledigung und gehen außerdem leicht verloren. Für Bestellungen in den Lesesaal genügt jeder beliebige Zettel in Postkartengröße. Bei Bestellungen zu häuslicher Benutzung aber sind die vorgebrachten Bestellzettel zu verwenden. Hat man solche nicht zur Hand, so kann man auch hier andere Zettel in Postkartengröße verwenden, man muß dann aber beim Abholen der Bücher in der Ausleihe die vorgebrachten Bestellzettel ausfüllen. Selbstverständlich sind die Bestellzettel mit Tinte auszufüllen, da sie ja nach Auszahlung der Bücher als Empfangsbekundigung in der Bibliothek zurückbleiben. Hat man auf diese Weise erst einmal zwei oder drei Bücher entliehen, und hat man damit Vertrauen zur Landesbibliothek gefaßt, dann ist es angebracht, sich auch mit ihren inneren Einrichtungen bekanntzumachen, den Katalogen und dem Lesesaal. Ist bereit ein Besucher die Bibliothek mit der Bitte, ihm „den Katalog“ vorzulegen; er hofft dabei, daß ihm ein handlicher Band überreicht wird, der den gesamten Bücherbestand der Bibliothek enthält, wie er das wohl von kleinen Bibliotheken her gewohnt sein mag. Allein, große Bibliotheken, wie die Landesbibliothek, können

wertvollsten Zahlungsmittels bei weitem nicht aus, um den wirklichen Bedarf im ganzen Reich zu decken. Dazu sind erfordernsgemäß solche Dinge nur langsam dem Weg von der Reichshauptstadt nach dem deutschen Süden. In oder Bayern nicht mehr länger warten kann, wie auch in Bayern alsbald die Schaffung und Ausgabe eines wertvolleren Zahlungsmittels in die Wege geleitet. Die Vorarbeiten dafür sind bereits eingeleitet. Das bayrische wertvollere Geld soll auch der Pfalz zugute kommen.

Frankreich plant neue Sanktionen.
Militärkontrolle und Rückkehr des Extrapartrien.

Paris, 16. November.
Auch in der Donnerstagssitzung der Völkerbundkonferenz wurde in der Frage der Militärkontrolle und der Rückkehr des Extrapartrien keine Einigkeit erzielt. Der englische Vertreter erklärte, England stehe auf dem Standpunkt, daß der Versailler Vertrag hinsichtlich der Militärkontrolle keinerlei Handhabe biete. Die Militärkontrolle könne in geeigneter Form durchgeführt werden. Poincaré berichtet nun im „Echo de Paris“, daß Frankreich entschlossen sei, auch in diesem Falle allein zu handeln, wenn die Alliierten sich anschließten wollten. In der letzten Sitzung der Völkerbundkonferenz habe Marshall noch einen Bericht des Generals Nollet vorgelesen, aus dem hervorgehe, daß die Stärke der Reichswehr bei weitem die im Versailler Vertrag vorgesehenen Zahlen überschreite, daß Deutschland weiter seit einem Jahre die Produktion von Munition und Kriegsmaterial in großem Umfang wieder betriebe und daß endlich auch Rußland in großem Umfang Kriegsmaterial für Deutschland herstelle. In nachstehenden hiesigen Kreisen wird angenommen, daß Frankreich, um den Schein zu wahren, gemeinsam mit den Alliierten noch einmal bei Deutschland vorstellig werden würde, ohne Sanktionen anzukündigen. Dieser Schritt werde aber voraussichtlich erfolglos bleiben, und Frankreich werde Sanktionen verhängen. Man nimmt an, daß es erlassen wird, das Ruhrgebiet werde besetzt bleiben, bis die ausreichende Garantie für die Sicherheit Belgiens und Frankreichs gegeben sei.

Im Auftrag der deutschen Reichsregierung hat der deutsche Geschäftsträger am Donnerstagabend am Lami d'Orsay die Erklärung abgegeben, daß die Rückkehr des Extrapartrien nicht das geringste mit der gegenwärtigen nationalsozialistischen Bewegung in Deutschland zu tun habe. Es handle sich nur um ein zufälliges zeitliches Zusammentreffen. Die im Ausland verbreiteten Nachrichten über eine bevorstehende Rückkehr des Kaisers seien unbegründet.

Mussolinis Richtlinien.
Keine weitere Besetzung deutschen Gebietes.

Rom, 17. November.
Der Ministerpräsident Mussolini erklärte in einer längeren Rede im Senat u. a.: Die italienische Regierung werde eine weitere Besetzung deutschen Gebietes nicht dulden können. (Lebhafte Beifall.) Man müsse den Mut haben zu sagen, daß das deutsche Volk noch am Leben sei. (Beifall und Handklatschen.) Es sei ein Volk, das seine Zivilisation habe und morgen vielleicht noch einen

wichtigen Teil der europäischen Zivilisation bilden werde. Welches seien heute die Richtlinien der italienischen Politik? Es seien die folgenden, die klar genug zu sein schienen.

1. Die deutschen Schulden müßten auf eine vernünftige Ziffer herabgesetzt und insoweit die interalliierten Schulden entsprechend vermindert werden.
2. Ein genügend langes Moratorium müsse Deutschland gewährt werden außer für die Reparationen in natura.
3. Pfänder und Garantien seien zu erweisen. Die deutsche Regierung, sagte der Redner hinzu, sei geneigt, sie zu geben.
4. Das Ruhrgebiet sei zu räumen nach Erlangung der Pfänder und Garantien.
5. Man sollte sich nicht in die inneren Angelegenheiten Deutschlands einmischen, wohl aber eine Regierung politisch und moralisch unterstützen, welche die Ordnung im Reich wieder herstelle und Deutschland zur finanziellen Gesundung führe.

6. Keine Veränderung territorialer Art sei vorzunehmen.
Wie vor einem Jahre sei Italien auch heute bereit, in dieser Richtung vorzugehen und sich allen in diesem Sinne gemachten Versuchen anzuschließen. Außerhalb dieses Weges werde die jetzige Lage mit ihren Folgen von Unordnung und Elend chronisch werden. Die Lösung des Reparationsproblems, die er die italienische nennen möchte, liege auf der Linie eines Ausgleichs der entgegengesetzten Interessen und entspreche auch dem höchsten Gedanken der Gerechtigkeit. (Zehr lebhafter Beifall.)

Die Interpellationsdebatte in der französischen Kammer.

Poincaré über die Reparationen.

Paris, 16. November.
Poincaré sprach heute in der französischen Kammer die äußere Politik Frankreichs. Er besprach alle Entwürfe, die seit dem Memo in der Reparationsfrage getroffen wurden, und erinnerte an die Umstände, unter denen der letzte Zahlungsplan aufgestellt wurde. Mit besonderer Sorgfalt habe die Reparationskommission die Höhe der deutschen Schuld bemessen. Dreiundzwanzig arbeitsreiche Sitzungen habe man darauf verwendet und 32 Sachverständigen eingeladen angehört.

Die Summe sei wesentlich geringer bemessen worden, als die Engländer gefordert hätten. Die Londoner Konferenz habe sich am 27. April 1921 zu einer nochmaligen Prüfung der Schuldsumme verstanden, sodas man also behaupten könne, der Zahlungsplan vom 5. Mai 1921 sei das direkte Werk der Alliierten, namentlich aber der britischen Regierung gewesen. Die Alliierten müßten also auf strikter Erfüllung der deutschen Verpflichtungen, die sie erstickt hätten, bestehen.

Tamals hätten alle Regierungen das versprochen und ein Ultimatum an Deutschland gerichtet. Frankreich habe eine Jahresklasse mobilisiert, und wenn die Deutschen nicht nachgegeben hätten, hätte man den Besitz von Eisen befehlt.
Um dieser Sanktion zu entgehen, habe die deutsche Regierung den Zahlungsplan angenommen.

Deutschland habe aber sehr bald ein Moratorium verlangt. Poincaré schloß wiederum in der bekannten Weise die Feststellung der deutschen Verschuldungen und spricht von dem deutschen Vorschlag einer interalliierten Sachverständigenkonferenz, in der die interalliierten Finanzminister die Zahlungsfähigkeit Deutschlands prüfen sollten. Das sei die Politik Deutschlands bis Ende 1922 gewesen. Tamals habe Deutschland auch keine Kraft fassen lassen, sodas man eine deutsche Verschuldung hätte feststellen müssen. (Lebhafter Beifall.) Poincaré, wollen die augenblicklichen Ergebnisse weiterer Verhandlung mit dem

vergleichen, was man erlangt hätte, wenn Deutschland bezahlt hätte. Sie versetzen aber, daß vor der Pfandnahme Deutschland um mittelte, daß es zwei Jahre hindurch nicht werde bezahlen können.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Leon Blum fragte: Sind Ihnen andere Angebote zugegangen? Poincaré antwortete: Frankreich ist kein anderes Angebot gemacht worden. Poincaré betonte,

daß das französische Parlament die Ruhrbesetzung als legal gebilligt habe. Poincaré legte dem die Hand an die Schlappe der Deutschen. Tatsächlich bedeute die Ruhr das Zentrum der industriellen und militärischen Pläne des Deutschen Reiches. Frankreich hätte eine Operation im Auge gefaßt, die Deutschland in zwei Teile geteilt hätte. Es habe getan, was es habe tun müssen, um seine Rechte als Gläubiger sicherzustellen. Deutschland habe mit Hilfe der Großindustriellen den politischen Widerstand organisiert, um noch einmal den Versuch zu unternehmen, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Inzwischen seien Abkommen mit Industriellen getroffen worden. Die handelsbelastete Seite könne als ein Amt bezeichnet werden, das funktionieren werde.

Der Ministerpräsident ging sodann auf die Bedingungen ein, unter denen Abhilfe über Kohlenlieferungen auf Reparationskonto mit den Industriellen getroffen worden sind. Er habe heute vormittag habe der Minister für öffentliche Arbeiten Kenntnis von einem Abkommen gegeben, das heute abgeschlossen worden sei. Auch die anderen Industriellen würden gezwungen sein, ähnliche Beiträge abzugeben. Die französischen Unterhändler hätten nicht einwilligt, daß die Kohlen dieser Bestimmungen von den Arbeitern getragen und daß der Ruhrstreik verlegt werde.

Die Ausgaben seien geringer gewesen, als sie das Parlament bewilligt habe, und betragen sich auf 491 Millionen, während die Einnahmen 526 Millionen betragen.

Die Kommunisten und Sozialisten seien hierauf daraufhin: Also 100 Millionen Defizit, worauf Poincaré erwiderte: Aber ich werde ja nicht von den Reichsanpartrien, von den Journalisten und den Redakteuren in der Tagespresse, die ungefähr 500 Millionen anmähen. Tag der Ausgaben und der durch den politischen Widerstand verlorenen Zeit haben wir das Recht,

und zu dem Ergebnis zu beglückwünschen. (Ein Kommunist rief dazwischen: „Und die Teuerung!“)

Der Augenblick für die Sachverständigenkonferenz sei schlecht gewählt; denn die Zahlungsfähigkeit Deutschlands sei im Augenblick sehr gering. Eine derartige Abmachung im ungünstigen Augenblick hätte zu einer Revision des Friedensvertrages und zu einer Herabsetzung der Schulden führen können. Das sei aber nur durch Einstimmigkeit der Alliierten möglich. Wie hätte Frankreich das annehmen können? Um so weniger, als es auch noch Schuldner seiner Alliierten sei, wozum Frankreich gestern erinnerung habe. Diese Schulden, die Frankreich niemals abgezogen habe, könne man doch nicht mit den Schulden Deutschlands vergleichen. Eine Zurückforderung der Vorkasse der Alliierten könne nicht vor der Wiederherstellung der Kriegsschäden erfolgen. Trotz dem Bedauern, mit Amerika nicht zusammenarbeiten zu können, bleibe man dabei, die Abklärung durch die Reparationskommission vornehmen zu lassen, denn sie sei befugt, die notwendigen Vorarbeiten für Deutschland zu beizugehen und ein Programm aufzustellen. Inzwischen werde man fortfahren, die Pfänder immer intensiver auszubenten. Was an ihm liege, werde getan, um in voller Einigkeit mit den Alliierten zu handeln. Wir hoffen, daß diese Verhandlung uns helfen werde, uns über die Reparationsfrage zu verständigen, und wir erwarten auch eine Verständigung über die Sicherungsfragen, über die ich mich später äußern werde.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung erging der Präsident Marc Laguerre das Wort, um seine Interpellation über die freundschaftliche Bewegung eines Teiles der deutschen Bevölkerung zu beenden, die er auf dem Pariser Kongress in Freiburg kennengelernt habe.

Der Abgeordnete erklärte dann, daß er die Bemühungen des Ministerpräsidenten, die Zahlung der Reparationen zu ermindern, voll und ganz billige.

Die Fortsetzung der Debatte wurde dann auf nächsten Freitag vertagt.

Französischer Vorstoß ins unbefetzte Gebiet.

Wien, 17. November.
Wie der „Neu. Jg.“ aus Rom am 16. d. M. telegraphiert wird, sind die Franzosen nachmittags ins unbefetzte Gebiet vor-

mals gedruckte Kataloge ihres gesamten Bücherbestandes besigen. Täglich werden hier neue Bücher herbeigekommen; ein solcher Katalog wäre unerschwinglich und schon veraltet, wenn er eben aus der Druckerei käme; und schließlich würden sie immerfort notwendig werdenden Nachträge den ganzen Katalog überwuchern. Auch über den Umfang eines solchen Kataloges macht man sich in Venedig gewisse Vorstellungen; er würde viele hundert Bände umfassen. Die Landesbibliothek besitzt, wie alle anderen großen Bibliotheken, nur handschriftlich geführte Bücherverzeichnisse, und zwar in Band-(Buch-)form oder als Stichverzeichnis.

Der Katalog für jedermann ist der Schlagwortkatalog, der im Lesesaal aufgestellt ist und für das Publikum am bequemsten zugänglich ist. Unter dem gewöhnlichen Stichwort, z. B. Spiritismus oder Heilensünde oder Weltkrieg u. a., findet hier der Benutzer „mit einem Schlag“ die in der Bibliothek vorhandene neuere Literatur übersichtlich zusammengefaßt; alles mühselige Suchen in weitläufigen Sonderkatalogen bleibt ihm erspart. Dieser Katalog ist erst in den letzten Jahren in Angriff genommen worden; seiner ganzen Anlage nach verpflichtet er, der Universal-Katalog der Zukunft zu werden.

Die anderen Kataloge sind im Katalogzimmer untergebracht. An Umfang am größten ist der Alphabetische Katalog. Er gibt Auskunft, ob ein Buch, dessen Titel man kennt, in der Bibliothek vorhanden ist; oder welche Werke eines bestimmten Verfassers die Bibliothek besitzt. Will man aber sämtliche Bücher aus ältester und neuester Zeit erfahren, die die Bibliothek über ein bestimmtes Wissensgebiet, z. B. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, besitzt, so benutzt man den sogenannten Standardkatalog. Wie die Bücher in der Bibliothek aufgestellt sind, nämlich nach einem bestimmten Wissensgebiete, so sind hier die Bücher, die ganz genaue Stichwörter eines jeden Buchtitels enthalten, geordnet.

Daneben besitzt die Landesbibliothek noch mehrere Sonderkataloge über bestimmte Wissensgebiete, die dem Benutzer auf Wunsch vorgelegt werden. Genannt seien nur der Sprachkatalog, der Bücher über alle Sprachen der Erde aufzählt, der Biographische Katalog, der Lebensbeschreibungen, der Bilderkatalog, der Bücher bekannter Personen nachweist, und das Dresdener Gelehrtenverzeichnis, das die in über hundert Dresdener Bibliotheken gehaltenen Zeitschriften — gegen 8000 Stück — verzeichnet.

Wer in der Bibliothek selbst lesen und arbeiten will, findet dazu Gelegenheit an den Arbeitstischen im Lesesaal. Der Lesesaal enthält zu jedermanns Einsichtnahme eine reichhaltige Handbibliothek von Nachschlagewerken, Wörterverzeichnissen und Tafelstellungen aus allen Wissensgebieten. Die Handbibliothek ist erst im letzten Jahre neu und übersichtlich geordnet und auf den modernsten Stand der Wissenschaft gebracht worden. Im Lesesaal werden auch wöchentlich die Neuwerbungen der Landesbibliothek ausgestellt; hier hat man Gelegenheit, sich auf die neuesten Erscheinungen des Buchhandels für die Entleerung vornehmen zu lassen. Ganz besonders sei auch auf die Zeitschriftenausgabe im Lesesaal aufmerksam gemacht, wo seit die neuesten Hefte von über 100 wichtigen Zeitschriften ausliegen. Neben dem rein-wissenschaftlichen findet man hier auch unsere führenden allgemeinen Zeitschriften, die für jeden unentbehrlich sind, der den Zusammenhang mit der Weltkultur unserer Zeit sich erhalten will.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Landesbibliothek auch eine große Musik-Abteilung besitzt, wo Noten unter denselben Bedingungen wie Bücher entliehen werden können. — Bibliotheken sind Einrichtungen für die Allgemeinheit; sie haben die Bestimmung, benutzt zu werden. Daher ist es immer das vornehmste Streben der Landesbibliothek gewesen, ihren Benutzern eine hübschere Beraterin zu sein. Wer das schöne japanische Palais mit den goldenen Kupferdächern betritt, wird bei den Beamten

allenfalls freundliches Interesse für seine Wünsche finden.

Tredener Quartett. Es ist nun nicht mehr das „Tahnen-Quartett“. Ein junger Leipziger Geiger, nebenbei bereits Leopf-Schüler, trat das Erbe des ausgezeichneten Meisters an, als den man Töhmchen schäfer gekannt hatte. Jedenfalls haben die Herren Kipphahn, Schneider und Kreyheller in Herrn Triggler einen temperamentvollen und durch und durch musikalischen Führer gewonnen. Man konnte, was Zusammenspiel und Einzelvortrag anlangt, allem Gebotenen sein Placet geben, und immer von neuem bewunderte sich auch die Einheitlichkeit des Klanges der Koch-Instrumente. Die Herren begannen mit Mozarts C-dur-Quartett, das in einem Andante cantabile eines jener köstlichen Stücke enthält, das die Weltentrücktheit des wahren schöpferischen Genies überzeugend manifestiert. Vielleicht, daß hier das rein Liedliche noch nicht allenfalls in erwünschten Maße entmaterialisiert erschien. Schübert mit seinem A-moll-Quartett lag, nach meinem Gefühl, der Wesenheit der Kunst der vier Herren näher. Sie erweckten das blühende Leben und die Lebensfreude, die aus diesem Werke singt und klingt, in überzeugend schöner Weise. Als Schlußnummer boten sie das gemessene drei-Moll-Quartett, das in C-moll, das, freilich tiefstürzend (Molto Adagio), schon in vielen Jagen auf seinen Schöpfer als großen Seelenkämpfer hinweist. Mit Hindernissen allerdings; denn es gab ein zweimaliges Seitenpringen.

Nach Gottfried Silbermanns Leben. In der letzten Sitzung des Vereins für Geschichte Dresdens sprach Schuldirektor a. D. Stuttgart über „Die drei Silbermannschen Orgeln in Dresden“. Der Vortragende gab zunächst einen Abriss des Lebens und Werdegangs des berühmtesten aller Orgelbauer Deutschlands. Gottfried Silbermann ist von Geburt Sachse (1683 zu Frauenstein geboren), und in

Zanfen liegt; auch der Schwerpunkt seines Schaffens. Welterst allerdings hat er die Kunst des Orgelbauers zu Erlangung im Ullrich bei seinem Bruder Andreas. Von seinen 48 Orgeln hat Silbermann drei in Dresden geschaffen, die der Sophientische, der Franckentische und der katholischen Hofkirche. Als erste baute er die mit 31 Stimmen umfassende Orgel in der Sophientische im Jahre 1720. Die einzige allgemeine Bewunderung, der Hofkirche König befahl sie in hochtönennden Serien. An der Orgel nach vier Jahren, Ende 1724, auf ihre Spielte, als solche anerkannt. Diese Orgel ist im 20. Jahrhundert fast vergrößert worden, doch so, daß noch immer die alte Silbermann-Organ für sich allein gespielt werden kann. Beim Umbau wurde in der Orgel ein Bündel von Schriften gefunden, die er selber dort hineingelegt hatte, und die wertvolle Aufschlüsse über den Bau dieser Orgel und über sämtliche dabei Beteiligten geben. Das dritte und größte, zugleich aber auch das letzte Werk, die Orgel der katholischen Hofkirche, sollte E. nicht mehr vollenden. Beim Abhimmeln der Feiern, also mitten in der Arbeit, übernahm ihn der Tod. Sein bester Schüler, Zacharias Hildebrandt hat das Werk vollendet. Dr. H. H.

Lehrerberechtigungsverteilung. Dem Amtsgerichtsrat Dr. jur. Hermann Jurek in Dresden ist die Lehrerberechtigung für Rechtsphilosophie, Staatslehre, Rechtslehre und Völkerrecht in der juristischen Fakultät der Universität Leipzig erteilt worden.

* Prof. Jizai Dobrowen spielte mit außerordentlichem Erfolge das G-dur-Konzert von Beethoven in einem Philharmonischen Konzert in Halle unter der Leitung von Dr. Gehler. — Prof.

Amtlicher Teil.

Nachzahlung auf den Bezugspreis der Staatszeitung für November 1923.

Infolge der weiteren Geldentwertung macht sich eine Nachzahlung für den November-Bezug in Höhe von 500 Milliarden Mark notwendig. Sie wird der Einfachheit halber bei den Postbeziehern durch Nachnahme erhoben. Die Staats- und Gemeindefiskus haben die ihnen von der Geschäftsstelle der Sächsischen Staatszeitung in den nächsten Tagen zugehenden Nachnahmefaktoren einzulösen. Dresden, den 17. November 1923. 7081 Für das Gesamtministerium: Die Staatskanzlei.

Die Verhältniszahl, die nach § 1 Absatz 2 der Rotterordnung vom 17. September 1923 (R.O. Nr. 444) für die Anpassung der Gemeindefiskus an die Geldwertänderung maßgebend ist, beträgt bei auf weiteres 0,015 % des für die Aufwertung der Reichssteuer maßgebenden Goldumrechnungsfaktors. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Dresden, 17. Nov. 1923. 1666 a 1 7083 Für das Gesamtministerium: Die Staatskanzlei.

Beamtenbefolgung.

I. Bei der durch die Verordnung vom 16. d. M., Sächs. Staatsz. Nr. 266, für den 19. d. M. angeordneten Zahlung sind entgegen der bisherigen Anweisung § 6 v. S. des nach Abschreibung der Abzüge auf den einzelnen Beamten entfallenden Papiermarkbetrags in wertbehaltenem Gelde zu zahlen. Wegen des Verfahrens und der Geldbeschaffung gelten die Vorschriften der Verordnung vom 6. 11. 23, Sächs. Staatsz. Nr. 358, unter II und VI entsprechend. Maßgebend ist der am 17. 11. abend bekanntgegebene Kurs. Da es nicht möglich sein wird, die erforderlichen wertbehaltenen Zahlungsmittel bis zum 19. 11. zu beschaffen, ist an Beamte, die es verlangen, der ganze Betrag in Papiermark auszuzahlen. Nachträglicher Umtausch kommt nicht in Frage.

II. Die Vorschriften unter I gelten sinngemäß auch für die Behördenangestellten. 7084 III. Hinsichtlich der Vorkurs- und Fortbildungsgeldbesitzer muß es bei der angeordneten Zahlung in Papiermark verbleiben, weil die Vorbereitungen der Auszahlung schon so weit vorgeschritten sind, daß eine Änderung nicht mehr möglich ist. 7084 Dresden, 17. Nov. 1923. PA1: 22 b XIV B Ministerium des Innern, Finanzministerium. Ministerium für Volkserziehung.

Berwaltungsarbeiter.

I. In Abänderung und zur Ergänzung der Verordnung vom 16. November 1923, Sächs. Staatsz. Nr. 266, wird folgendes bestimmt:

1. Die für Dienstag, den 20. November 1923, angeordnete letzte Nachzahlung auf die Lohnwoche vom 11.—17. November hat sofort, und zwar in Höhe von 60 % in wertbehaltenen Zahlungsmitteln, der Rest in Papiermark, zu erfolgen. Maßgebend für die wertbehaltene Zahlung ist der am 17. 11. nachmittags bekanntgegebene Umtauschkurs.

2. Diese letzte Nachzahlung ist in Höhe der Lohnneuzahlung von 160 Millionen nur an diejenigen Verwaltungsarbeiter zu leisten, die infolge ihres Berufs auf wertbehaltene Zahlungsmittel die für Donnerstag, den 15. November, angeordnete Abschlagszahlung (Lohnneuzahlung 150 Millionen) in voller Höhe in Papiermark erhalten haben; für alle übrigen Verwaltungsarbeiter beträgt mit Rücksicht

auf den Empfang von 30 % wertbehaltenen Zahlungsmitteln die Lohnneuzahlung für die letzte Lohnwoche (18.—24. November 1923) 85 Millionen.

II. Auf die neue Lohnwoche, den 22. November 1923, ist am Donnerstag, den 22. November, eine Abschlagszahlung in Höhe des Lohns nach einer Lohnneuzahlung von 410 Millionen zu leisten. Nähere Anordnung über die Zahlungsart ergeht noch. 7085 Dresden, den 17. November 1923.

Ministerium des Innern, Personalamt.

Nicht Änderung des Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen.

Vom 16. November 1923.

- 1. Es werden nicht: 1. in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen vom 6. Oktober 1921 (R.G. Nr. 317) die Ziffer 9000 durch die Ziffer 900; 2. in § 6 unter a des Gesetzes die Ziffer 1000 durch die Ziffer 180 und die Ziffer 3000 durch die Ziffer 510; 3. in § 6 unter b des Gesetzes die Ziffer 1500 durch die Ziffer 270; 4. in der Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1921 zum Gesetz (R.G. Nr. 427) unter § 1 Abs. 5 die Ziffer 4500 durch die Ziffer 450.

Die unter 1—4 festgesetzten Ziffern sind Grundziffern. Sie werden mit der Zahl vervielfacht, um die jeweils das Fohgeld eines einzelnen Hebammen bis zu 20 g gegenüber dem Grundbetrage des Fohgeldes von 10 Pfennigen erhöht werden ist.

II. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen vom 6. Oktober 1923, vom 10. Dezember 1921 (R.G. Nr. 427) wird geändert wie folgt:

- 1. Absatz 5 der Bestimmung „Zu § 1“ erhält folgenden Wortlaut: Hebammen, deren Einkünfte in der ersten Hälfte des Jahres ohne ihre Verbindlichkeiten die Hälfte des Ruhegeldes nicht erreichen und die der Gefahr einer Verlosung ausgesetzt sind, soll der Beamtenbesitz bereits im Juli des Jahres als Vorbehalt jene Summe gewährt, die zur Erfüllung des entsprechenden Betrags erforderlich ist. Falls sich schon vor Ablauf der ersten Jahreshälfte ergibt, daß das Ruhegeledeinkommen offenbar nicht erreicht werden wird, kann im Falle eines besonderen Notstandes ein entsprechender Vorbehalt ausnahmsweise auch schon früher gewährt werden.

2. Die Bestimmung „Zu § 6“ erhält folgenden Wortlaut: Falls die Anstandsunterstützung im Laufe eines Monats erhöht wird, ist sofort die bis zum Monatsende fällige Nachzahlung zu leisten.

3. Nach der Bestimmung „Zu § 6“ wird einbezahlt: Zu §§ 1—3 und 6: Die Nebenabzüge sind befreit, von der Höhe ihrer Aufstufung die Hälfte des von ihnen etwa zu zahlenden Unterschiedsbetrags zur Erreichung des Mindesteinkommens und die Hälfte der Anstandsunterstützung vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung (vgl. „Zu § 3“) für jede von ihnen zu leistende Zahlung als Vorbehalt zu erheben.

III. Diese Verordnung tritt vom 1. November 1923 in Kraft. IV M: 206 M 1 7078 Dresden, 16. Nov. 1923. Ministerium des Innern.

Höchstätze in der Erwerbslosenunterstützung.

Die Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 12. bis 17. November 1923 wochentäglich:

Table with 4 columns: Category (1. für männliche Personen, 2. für weibliche Personen, 3. als Familienzuschläge), Sub-category (a) über 21 Jahre, (b) unter 21 Jahre), and Amount in billions of marks.

Die Familienzuschläge (vorstehend Nr. 3) dürfen insgesamt die Hauptunterstützung (vorstehend Nr. 1 und 2) nicht übersteigen. Dresden, 17. November 1923. 1255 E 7079 Arbeitsministerium.

Mit sofortiger Wirkung sind die vor der Schließung von den Viehbesitzern zu entrichtenden Wertungsbeträge auf 7075

- 13 Rentenmark für männliche Kinder, 25 - - weibliche, 6 - - gewerblich geschulte u. 17 - - nicht gewerblich geschulte Schweine.

festgesetzt worden. — Dresden, am 17. Nov. 1923. Anstalt für Staatliche Schlachtviehverwertung.

Die in Nr. 261 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. November 1923 bekanntgegebenen Erlasse werden mit Wirkung vom 19. November 1923 an auf den dreifachen Betrag, das ist das Fünffache der in Nr. 256 der Sächs. Staatszeitung vom 3. November 1923 veröffentlichten Höhe, erhöht. 7073 Saupen, Chemnitz, Dresden, Leipzig u. Zwickau, 17. Nov. 1923. Die Oberverwaltungsämter.

Der in Nr. 261 der Sächs. Staatszeitung vom 10. November 1923 bekanntgegebene durchschneidliche Jahresarbeitsverdienst sowohl der landwirtschaftlichen als auch der forstwirtschaftlichen Arbeiter wird mit Wirkung vom 19. November 1923 an auf den dreifachen Betrag, das ist das Fünffache der in Nr. 256 der Sächs. Staatszeitung vom 3. November 1923 veröffentlichten Höhe, erhöht. 7074 Saupen, Chemnitz, Dresden, Leipzig u. Zwickau, 17. Nov. 1923. Die Oberverwaltungsämter.

Nachdem von der freien Bildhauer-Innung zu Dresden der Antrag auf Errichtung einer Innungs-Zinnung für das Holzbildhauer-, Steinbildhauer- und Modellier-Handwerk im Stadtbezirk Dresden sowie in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Dresden-Albstadt (unter Ausnahme der Stadt Habenan), Dresden-Kruschwitz und Pirna mit dem Sitz in Dresden gestellt wurde, ist Stadtrat

Reichardt in Dresden für die Abfertigung des Verfahrens nach § 100a der Reichsgewerbeordnung zum Kommissar ernannt worden. 7076 Kreisoberamtsamt Dresden, 14. Nov. 1923.

Öffentliche Sitzung des Kreisaußenbüros Dresden Freitag, den 30. November, vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Kreisoberamtsamt, Johannisstraße 23, I. Geschö. Kh 123 7077 Dresden, 15. Nov. 1923. Die Kreisoberamtsamt.

Am 30. November 1923 wird die Leistikopf-Plattental-Gewerbetriebe-Wideman der volljurigen, nach dem Güterverkehr dienenden Nebenbahn Wiesenbad-Königsvalde dem Betriebe übergeben und der Bahnhof Gewerbetriebe-Wideman für den öffentlichen Güter- und Bogenladungsverkehr eröffnet werden. Dienststunden auf Bahnhof Gewerbetriebe-Wideman nur vorm. von 9—10 Uhr und nachm. von 4—5 Uhr. Die bisherige Ladestelle Plattental wird am gleichen Tage eingezogen. Dresden, 14. Nov. 1923. Reichsbahndirektion.

In das hiesige Handelsregister ist heute auf Blatt 728, die Firma Hanses Gutmanufaktur Joh. Kurt John in Burgstädt betr., folgendes eingetragen worden: Die Firma lautet künftig: Koberler-Waunufaktur, Inhaber Kurt John in Burgstädt. Burgstädt, 15. Nov. 1923. [7048] Das Amtsgericht.

Auf Blatt 9074 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma „Zahndrill Aktien-gesellschaft“ in Chemnitz (Zinngrüßer Str. 8). Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Oktober 1923 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Zahnrädern und Leber aller Art, die Herstellung solcher Waren sowie der Erwerb solcher Geschäfte und Fabriken oder ähnlicher Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen dieser Art zu beteiligen. Das Grundkapital beträgt zweihundert Millionen Mark; es zerfällt in 100 Bezugsaktien zu 100 000 Mk., 4000 Stammaktien zu 5000 Mk., 2000 Stammaktien zu 10 000 Mk. und 3000 Stammaktien zu 50 000 Mk., die sämtlich auf den Inhaber lauten. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Kurse von 100 %. Je 1000 Mk. einer Inhaberscheinart gewährt eine Stimme, je 1000 Mk. einer Inhaberscheinart gewährt eine Stimme, in gewissen Fällen — Beschlüßfassung über Zusammenlegung des Aufsichtsrats, Änderung der Satzung, Auflösung der Gesellschaft — jedoch zwölf Stimmen. Der Vorstand besteht nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Besitzt der Vorstand nur aus einer Person, so ist auch wenn neben ihr stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt sind — die Beschlüßfassung der Gesellschaft allein zu vertreten. Besitzt der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder (ordentliche oder stellvertretende) oder durch ein (ordentliches oder stellvertretendes) Vorstandsmitglied und einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten vertreten. Der Aufsichtsrat ist jedoch berechtigt, auch in diesem Falle einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung der Gesellschaft zu erteilen. Zum Vorstand ist bestellt der Fabrikbesitzer Max Herrmann in Lugau i. L. Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat berufen. Die Beratung geschieht durch einstimmige Beschließung im Deutschen Reichssprache, soweit nicht im Gesetz oder in den Satzungen die mehrmalige Veröffentlichung vorgeschrieben ist oder letztere durch Generalversammlungsbeschlüß geändert wird. Die Mitglieder der Gesellschaft, die bei der Gründung sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Kaufmann Alfred Schmeider, Anwalt Paul Weizmann, Kaufmann Alfred Schmeider in Chemnitz, Kaufmann Kurt Westrich in Lugau i. L. und Kaufmann Johannes Morgenthau in Niederweitz. Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats sind bestellt: Kaufmann Hans Dornel in Chemnitz (Wolff), Fabrikbesitzer Fritz Deisner Woller in Stollberg (Hilberstr. 101) und Bankdirektor Max Schmitz, beide in Chemnitz. Die bei der Annahme der Gesellschaft eingetragenen Zehntausende, insbesondere der Prüfungsbetrag des Vorstands und des Aufsichtsrats, können bei dem hiesigen Amtsgericht eingesehen werden. 7059 Amtsgericht Chemnitz, Abt. E., 13. Nov. 1923.

Auf Blatt 9075 des Handelsregisters, betr. die Firma Allgemeine Maschinenbau-Gesellschaft Aktien-gesellschaft in Chemnitz, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 8. Oktober 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um zehn Millionen Mark, zerfallend in 800 Aktien zu 10 000 Mk. und 400 Aktien zu 5000 Mk., die sämtlich auf den Inhaber lauten, mit dem auf zwanzig Millionen Mark, beschlossen. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Dementsprechend ist § 5 des Gesellschaftsvertrags abgeändert worden. Dieser ist § 22 des Gesellschaftsvertrags abgeändert worden. — Es werden ausgeben: 300 Aktien zu 10 000 Mk. zum Kurse von 1 000 000 %, 500 Aktien zu 10 000 Mk. und 400 Aktien zu 5000 Mk. zum Kurse von 100 %. — Es lauten jetzt: § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 20 Millionen Mark; es zerfällt in 1700 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennwert von je 10 000 Mk., 400 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennwert von je 5000 Mk. und in 100 Stück auf den Namen lautende Vorzugsaktien im Nennwert von je 10 000 Mk. § 22 Abs. 1: In der Generalversammlung gewährt je 10 000 Mk. Stammaktienkapital eine Stimme, jedoch bei der Beschlußfassung über Verlegung des Aufsichtsrats, über Änderung der Satzung und über Auflösung der Gesellschaft 16 Stimmen. 7060 Amtsgericht Chemnitz, Abt. E., 14. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist eingetragen worden:

a) am 14. November 1923: 1. auf Blatt 8409, betr. die Gesellschaft Sächsische Baugesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. November 1923 aufgelöst worden. Der Kaufmann Georg Bernhard Meyer ist nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidator.

2. auf Blatt 4427, betr. die Firma „Probitentia, Frankfurt Versicherung-Gesellschaft“ in Dresden, Zweigniederlassung des in Frankfurt a. M. unter der gleichen Firma bestehenden Hauptgeschäfts: Der Gesellschaftsvertrag vom 22. Dezember 1899 ist in den §§ 25, 26, 28, 32, 33, 36 und durch Erziehung der §§ 16 und 31 durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. Juli 1923 laut Rotariatsprotokolls vom gleichen Tage und im § 23 durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 24. September 1923 auf Grund der Ermächtigung der vorgenannten Generalversammlung geändert worden. Es wird weiter bekanntgegeben, daß die Generalversammlungen durch einstimmige Beschlüsse in den Geschäftsabläufen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen berufen werden:

3. auf Blatt 10841, betr. die offene Handelsgesellschaft Trau & Schwab in Dresden: Der Kaufmann Frau Heinrich St. Noor ist ausgeschieden;

4. auf Blatt 8140, betr. die Firma Lud. Gustav Schulz in Dresden: Die Firma ist erloschen;

5. auf Blatt 12938, betr. die Firma Max W. Müller Nachfolger in Dresden: Die Firma ist erloschen;

b) am 15. November 1923:

6. auf Blatt 18957, betr. die Gesellschaft Papper, u. Spielwaren-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden: Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 18. Juli 1923 um dreihunderttausend Mark, jedoch auf neunhunderttausend Mark erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 23. Januar 1923 ist demgemäß in § 5 und weiter durch Ergänzung eines neuen § 15 und Abänderung der Nummer des alten § 15 in § 16 durch Beschluß derselben Gesellschafterversammlung laut Rotariatsprotokolls vom gleichen Tage geändert worden;

7. auf Blatt 16269, betr. die Gesellschaft Bogel & Schlegel, Waidmühlerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden: Der Gesellschaftsvertrag vom 25. Januar 1921 ist in dem § 14 durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 1923 laut Rotariatsprotokolls vom gleichen Tage geändert worden;

8. auf Blatt 17292, betr. die Gesellschaft Papier-Export-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden: Die Profura des Kaufmanns Johann Georg Paul Tamm ist erloschen;

9. auf Blatt 1937, betr. die offene Handelsgesellschaft J. Fargus Söhne in Dresden: In die Gesellschaft ist eine Kommanditistin eingetreten. Die offene Handelsgesellschaft ist in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt worden, die am 1. September 1923 begonnen hat;

10. auf Blatt 18531, die offene Handelsgesellschaft Willy Bichhoff & Co. in Dresden: Gesellschafter sind die Kaufleute Karl Friedrich Willy Bichhoff und Gustav Wette, beide in Dresden. Die Gesellschaft hat am 1. November 1923 begonnen;

11. auf Blatt 6769, betr. die Kommanditgesellschaft Oscar Heilmann in Dresden: Die dem Handlungsbevollmächtigten Max Zola erteilte Profura ist erloschen. Gesellschafter ist erteilt dem Kaufmann Carl Heilmann und Georg Ehrhardt, beide in Dresden. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder mit einem anderen Profuristen vertreten;

12. auf Blatt 18410, betr. die Firma G. Otto Rühl in Dresden: Profura ist erteilt dem Handlungsbevollmächtigten Johannes Hainmiger in Dresden;

13. auf Blatt 15503, betr. die offene Handelsgesellschaft Franke & Reintanz in Dresden: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen;

14. auf Blatt 16374, betr. die Firma Albert Krenzel & Co. in Dresden: Profura ist erteilt dem Kaufmann Hermann Walter Grohmann in Dresden;

15. auf Blatt 17495, betr. die Firma Arthur Mehn in Dresden: Die Profura des Kaufmanns Erich Leo Reich Talle ist erloschen. Die Gesamtprofura des Kaufmanns Arthur Zimmer ist in eine Einzelprofura umgewandelt worden;

16. auf Blatt 9635, betr. die Firma Hans Körnig in Dresden: Die Firma ist erloschen;

17. auf Blatt 16590, betr. die Firma „Ultra-Elektro-Waagen-Schweizeri Wilhelm Ritter in Dresden: Die Firma ist erloschen. 7049

Auf Blatt 13771 muß es in der Ref. v. 13. 11. 23 lauten: Olga Friedrichmann Emil Friedrichmann beider. Amtsgericht Dresden, Abt. III, 15. Nov. 1923.

Auf Blatt 8929 des Handelsregisters, betr. die Firma Bank für Bran-Industrie in Dresden, Zweigniederlassung der in Berlin unter der gleichen Firma bestehenden Aktien-Gesellschaft, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 25. Juni 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen zu erhöhen a) um einhundert Millionen Mark durch Ausgabe von einhunderttausend Stammaktien zu je einhundert Mark, b) um drei Millionen Mark durch Ausgabe von dreitausend Bezugsaktien zu je einhundert Mark, die sämtlich auf den Inhaber lauten. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr zweihunderttausend Millionen Mark und zerfällt in zweihunderttausend Stammaktien und in dreitausend Vorzugsaktien, die sämtlich über je tausend Mark und auf den Inhaber lauten. Der Gesellschaftsvertrag vom 8. Juli 1899 ist dementsprechend in § 5 und weiter in den §§ 5, 6a, 15 und 21 durch Beschluß derselben Generalversammlung laut Rotariatsprotokolls vom gleichen Tage abgeändert worden. Der Kaufmann Alfred Breubach ist nicht mehr stellvertretendes sondern ordentliches Vorstandsmitglied. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 50 500 000 Mk. zum Kurse von 5000 %, der Rest von 49 500 000 Mark und die neuen Vorzugsaktien zum Nennwerte ausgeben. Die Vorzugsaktien haben vor den übrigen Aktien ein Vortrecht auf einen Gewinn

anteil von 6 % der geleisteten Einzahlungen mit Nachzahlungspflicht gemäß § 21 der Satzung, und das in letzterem Paragraphen, Ziffer 8, beschriebene Recht auf Zusatzdividende. Dieser § 21 erhält in Ziffer 8 folgende Fassung: Der Rest wird als weiterer Gewinnanteil auf die Stammmaktien verteilt, soweit die Generalversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt; jedoch erhalten die Vorzugsaktionäre für jedes auf die Stammmaktien über 25 % hinaus zur Verteilung gelangende, angefangene 1 % Dividende ein weiteres 1/2 % Zusatzdividende, wobei die im Laufe eines Geschäftsjahres eingezahlten Beträge anteilig berücksichtigt werden. Für diese Zusatzdividende finden im letzten sämtliche in diesem Geschäftsvertrage für die 6%ige feste Vorzugsdividende geltenden Bestimmungen Anwendung. 7050
Amtsgericht Dresden, Abt. III, 15. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 2030, betr. die Aktiengesellschaft **Alten-Verbraucher zum Lagerleiter** in Dresden: Der Vorstand hat die Beschlüsse des Vorstandes Robert Niemer in Dresden;

2. auf Blatt 16986, betr. die Gesellschaft **Spezialreklamengesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Der Gesellschaftsvertrag vom 16. Februar 1922 ist in den §§ 1 und 2 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. August 1923 laut gerichtlichen Protokolls vom gleichen Tage geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Herstellung und der Betrieb kunstgewerblicher Textilwaren. Die Firma lautet künftig: **Kunstgewerbliche Textilwarengesellschaft mit beschränkter Haftung**;

3. auf Blatt 14802, betr. die offene Handelsgesellschaft **Klebschiff- und Legrad-Fabrik „Saxonia“ Wittenberg, Kretz & Co.** in Dresden: Dem Gesellschaftsvertrag ist auf Grund der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Dresden, 9. Kammer für Handelsachen — 9 H Ar 1923 — vom 25. Oktober 1923 verboten, als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig zu sein, insbesondere insbesondere Geschäfte für diese abzuschließen oder die Gesellschaft zu vertreten;

4. auf Blatt 5615, betr. die offene Handelsgesellschaft **G. Neumann & Co.** in Dresden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Handelsgeschäft und die Firma sind in eine Aktiengesellschaft eingelegt worden;

5. auf Blatt 14969, betr. die Firma **Lebensmittel-Großhandlung Verbandsfirma Vohar Wohl Nachfolger** in Dresden: Die Firma lautet künftig: **Wohlfahrt Wohl**. 7080
Amtsgericht Dresden, Abt. III, 16. Nov. 1923.

Auf Blatt 258 des Handelsregisters, betr. die Firma **Max Schumann** in Bahnhofs-Bezirk, ist am 15. November 1923 eingetragen worden: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Max Walter Fritsch Georgi, daselbst. 7051
Amtsgericht Großhain.

Im Handelsregister ist heute eingetragen worden:
1. auf Blatt 351, betr. die Firma **Hubert Hermann** in Seiffenwerder, 2. auf Blatt 538, betr. die Firma **Josef Helmer** in Seiffenwerder, 3. auf Blatt 545, betr. die Firma **Walter & Rühl** in Seiffenwerder: Die Firma ist erloschen. 7001
Amtsgericht Großhain, 15. November 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 2079, betr. die Aktiengesellschaft unter der Firma **Illialle der Sächsischen Bank zu Dresden** in Leipzig: Die Prokura des Walter Rühl ist erloschen; Prokura ist erteilt dem Bankbeamten Georg Tolge, Josef Luz, Max Schwarzenberger, sämtlich in Dresden, und Friedrich Schuler in Plauen i. S. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten;

2. auf den Blättern 1058 und 1412, betr. die Firmen **A. N. Strauch** und **J. N. Strauch's Söhne & Co.**, beide in Leipzig: Die Prokura des Heinrich Otto Kaufe ist erloschen. Prokura ist dem Buchhändler Friedrich Wilhelm Bruno Karl Jäger in Leipzig erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten;

3. auf Blatt 10720, betr. die Firma **Emil Rüdiger** in Leipzig: Carl Emil Rüdiger ist als Inhaber ausgeschieden. Das Handelsgeschäft ist auf 10 Jahre verpachtet. Als Pächter ist der Betriebsleiter Arno Stecher in Leipzig Inhaber. Seine Prokura ist erloschen;

4. auf Blatt 16168, betr. die Firma **Theodor Wihoff Inhaber Rudolph Markardt Aktiengesellschaft** in Leipzig, Zweigniederlassung: Die Prokura des Friedrich Johannes Peter Christian Reiss ist erloschen;

5. auf Blatt 17749, betr. die Firma **Apollo Lichtspieltheater Aktiengesellschaft** in Leipzig: Theodor Albert Raumann ist als Vorstand ausgeschieden. Zum Vorstand ist der Direktor Georg Keller in Leipzig bestellt;

6. auf Blatt 22325, betr. die Firma **Kugler & Co.** in Leipzig: Prokura ist dem Ingenieur Kurt August Karntel-Weit in Dresden erteilt;

7. auf Blatt 20225, betr. die Firma **Gärtner & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluss der Gesellschafter vom 31. Oktober 1923 laut Notariatsprotokolls vom diesem Tage in § 6 abgeändert worden. Paul Hirschfeld ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist der Direktor Paul Bölow in Berlin-Friedenau bestellt. Die Prokura des Hermann Hölke ist erloschen;

8. auf Blatt 20872, betr. die Firma **E. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft** in Leipzig: Die Generalversammlung vom 13. Oktober 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um neun Millionen Mark, in neunhundert Aktien zu je tausend Mark zerfallend, mithin auf sechsundzwanzig Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag vom 21. Januar 1922 ist durch den gleichen Beschluss laut Notariatsprotokolls vom 13. Oktober 1923 in den §§ 6, 13, 25, 31, 33 und 34 abgeändert worden. Hierzu wird bekanntgegeben: Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ihre Ausgabe erfolgt zum Nennbetrage. 8000 Stück sind Stammmaktien, 1000 Stück sind Vorzugsaktien. Die Vorzugsaktien erhalten aus dem verbleibenden Jahresgewinn vor den Stammmaktien eine Dividende im Betrage von

10 %. Gestattet das Gewinnergebnis eines Jahres die Verteilung einer mehr als 20 % betragenden Dividende auf die Stammmaktien, so ist den Vorzugsaktien für jedes volle Prozent, das die Stammmaktien über 20 % hinaus erhalten, eine Zusatzdividende von 1/2 % bis zur Höchstdividende von insgesamt 20 % zu gewähren. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Vorzugsaktionäre Anspruch auf Zahlung der aus früheren Jahren etwa rückständigen Dividenden, sowie von 10 % Zinsen auf den Nennbetrag vom Anfang des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt, bis zum Tage der Auszahlung, und ebenso Anspruch auf vorzugsweise Ausfüllung des Nennbetrages ihrer Vorzugsaktien zuzüglich eines Aufgebotes von 20 %, bevor eine Ausschüttung auf die Stammmaktien erfolgen kann. Auf die alsdann noch vorhandene Masse haben sie keinerlei Anspruch;

9. auf Blatt 21318, betr. die Firma **Alten-Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz** in Leipzig: Die Generalversammlung vom 9. Oktober 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um dreihundertachtzig Millionen Mark, in neunhundert Aktien (Reihe A) zu je zehntausend Mark, vierhundertachtzigtausend Aktien (Reihe B) zu je fünfzehntausend Mark, und zweihunderttausend Aktien (Reihe C) zu je eintausend Mark zerfallend, mithin auf vierhundertachtzig Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 14. Juli 1922 ist durch den gleichen Beschluss laut Notariatsprotokolls vom 9. Oktober 1923 in den §§ 3 und 19 abgeändert worden. Hierzu wird bekanntgegeben: 900 Aktien (Reihe A) lauten auf den Namen, 234 200 Aktien (Reihe B) lauten auf den Inhaber. Ihre Ausgabe erfolgt zum Nennbetrage. Das Stimmrecht der Namensaktien (Reihe A) wird darauf erhöht, daß je Namensaktie (Reihe A) über 1000 M. 40 Stimmen und jede Namensaktie (Reihe A) über 10 000 M. 400 Stimmen gewährt;

10. auf Blatt 22521, betr. die Firma **Bücherei & Co., Aktiengesellschaft für Metallurgie und Bergbau** in Leipzig: Die Generalversammlung vom 23. Juli 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um achthundert Millionen Mark, in achthundert Aktien zu je zehntausend Mark zerfallend, mithin auf 1 Milliarde Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 30. Mai 1923 ist durch den gleichen Beschluss laut Notariatsprotokolls vom 23. Juli 1923 in § 4 abgeändert worden. Hierzu wird bekanntgegeben: Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ihre Ausgabe erfolgt zum Nennbetrage. 30 000 000 Mark sind Vorzugsaktien mit einem 20fachen Stimmrecht;

11. auf Blatt 18917, betr. die Firma **Berbig & Heber** in Leipzig: Die Firma lautet künftig: **Eurt Heber**;

12. auf Blatt 21882, betr. die Firma **Griehammer & Söder Filiale Leipzig** in Leipzig: Die Prokura der Maria Gelpke, Hans Rod, Georg Ehrhardt und Arthur Geisner sind erloschen;

13. auf Blatt 19156, betr. die Firma **Dejais & Verchüre** in Leipzig, Zweigniederlassung: Neu Amts wegen: Die Firma ist erloschen. 7046
Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 13. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 22672 die Firma **Ernst Heilmann** in Leipzig (Schlachthof). Der Geschäftsführer Rudolph Ernst Heilmann in Leipzig ist Inhaber. Angegebener Geschäftszweig: Großhändler, Viehhändler und Import ausländischer Schlachthausprodukte);

2. auf Blatt 11636, betr. die Firma **Edwald Tauson** in Leipzig: Adolphe Tauson, Tauson-Ferone geb. Demiani ist — infolge Ablebens — als Geschäftsführer ausgeschieden. An ihrer Stelle ist Gertrud Anna Therese geb. Tauson-Ferone in Leipzig in die Gesellschaft eingetreten. Sie ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Geschäftsführer Edwald Heinrich Tauson führt den Familiennamen Tauson-Ferone;

3. auf Blatt 14513, betr. die Firma **Karl Hoge** in Leipzig: Johann August Karl Hoge ist — infolge Ablebens — als Inhaber ausgeschieden. Der Kaufmann August Karl Hoge in Leipzig ist Inhaber;

4. auf Blatt 17768, betr. die Firma **Gebrüder Junke** in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Wilhelm Peter Ernst Junke ist als Geschäftsführer ausgeschieden. **Georg Wilhelm Ernst Junke** führt das Handelsgeschäft samt Firma als Alleininhaber fort;

5. auf Blatt 21275, betr. die Firma **Hans Eimer Aktiengesellschaft** in Leipzig: Die Prokura des Friedrich Ludwig August Puschmann ist erloschen. Prokura ist dem Kaufmann Rudolf Gerhard Trinsberg in Leipzig erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten;

6. auf Blatt 21424, betr. die Firma **Bühlow-Hausverwaltung Aktiengesellschaft** in Leipzig: Zum Mitgliede des Vorstandes ist bestellt der Kaufmann Abraham Wijnitzki in Leipzig;

7. auf Blatt 12301, betr. die Firma **Louis Brode** in Leipzig: Die Firma ist — infolge Übergangs auf eine Aktiengesellschaft — erloschen;

8. auf Blatt 17910, betr. die Firma **Allgemeine Deutsche Kredit-Anstalt Zweigstelle Leipzig** in Leipzig: Nachdem die Gemeinde Leipzig mit der Stadtgemeinde Leipzig vereinigt worden ist, wird die Firma der Zweigniederlassung gelöst;

9. auf Blatt 19763, betr. die Firma **Andersen & Rutz, Wertpapiere für Kunsthandel** in Leipzig: Die Firma ist — nach Übergang auf eine Aktiengesellschaft — erloschen;

10. auf Blatt 22168, betr. die Firma **Hofmann, Günther & Co., Ei-Import Aktiengesellschaft** in Leipzig: Die Generalversammlung vom 20. September 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um fünfzig Millionen Mark, in zehntausend Aktien zu je fünfzehntausend Mark zerfallend, mithin auf einhundert Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 13. April 1923 ist durch den gleichen Beschluss laut Notariatsprotokolls vom 20. Sept. 1923 und durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 1. Oktober 1923 in § 3 abgeändert worden. Weiter wird bekanntgegeben: Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ihre Ausgabe erfolgt zum Nennbetrage. Das Stimmrecht der Vorzugsaktien wird im Rahmen des § 3 Abs. 2 herabgesetzt, daß je 1000 M. Nennwert 350 Stimmen geben. 7055
Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 14. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 22668 die Firma **Ernst Palm** in Leipzig (Zentral- und Großmarkthalle). Der Kaufmann Johann Paul Otto Palm in Leipzig ist Inhaber. Prokura ist erteilt an Bertha Elsa Palm geb. Rühlke in Leipzig. (Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit Obst und Süßfrüchten);

2. auf Blatt 22669 die Firma **Clemens Wetterlein** in Leipzig (Zentral- u. Großmarkthalle). Der Kaufmann Clemens Oswald Wetterlein in Leipzig ist Inhaber. Prokura ist erteilt an Emma Clara Wetterlein geb. Werner in Leipzig. (Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten);

3. auf Blatt 9314, betr. die Firma **Urch Gebrüder** in Leipzig: Die Prokura des Friedrich Salomon Herz und des Heinrich Hermann Mahwald ist erloschen. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma — infolge Übergangs auf eine Aktiengesellschaft — erloschen;

4. auf Blatt 15948, betr. die Firma **Wagner & Co.** in Leipzig: In die Gesellschaft ist der Bankprokurist Emil Trebbner in Leipzig als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Einlagen der Kommanditisten sind erhöht worden. Prokura ist erteilt an Adolf Herrmann in Leipzig. Rudolf Weidenborn in Jülich, Willy Hempel in Leipzig und Arth. Steiner in Würzen. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten. Die Prokura des Hermann Friede und des Erich Schwarz ist erloschen;

5. auf Blatt 16836, betr. die Firma **Schulbau-Gesellschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung Leipzig** in Leipzig: Wilhelm Eohn ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Dr. Ephraim Carlsbach in Leipzig ist zum Geschäftsführer bestellt;

6. auf Blatt 17071, betr. die Firma **Zentral-Wollhandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Otto Walle ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura des Edgar Kaul ist erloschen. Zum Liquidator ist Kaufmann Richard Schröder in Leipzig bestellt;

7. auf Blatt 18048, betr. die Firma **J. & J. Wagner** in Leipzig: Prokura ist erteilt der Kontistin Friederike Anna Stumpf in Leipzig;

8. auf Blatt 19421, betr. die Firma **Seidel & Co.** in Leipzig: Die Prokura des Friedrich Wilhelm Schmidt ist erloschen;

9. auf Blatt 22316, betr. die Firma **W. Sobach & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig, Zweigniederlassung: Die Prokura des Dr. jur. Curt Hofmann ist erloschen. 7052
Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 14. November 1923.

Auf Blatt 22670 des Handelsregisters ist heute die Firma **Berger & Wirth, Handelsgesellschaft für den Osten, Aktiengesellschaft** in Leipzig (Schlachthof, Bahnhofsstr. 2) und weiter folgende eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. Juni 1923 abgeschlossen und am 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in vertausend Aktien zu je eintausend Mark und zehn Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den Beschluss der Aktionäre vom 17. Oktober 1923 abgeändert worden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Ausland, dem Osten überhaupt, sowie die Vertretung an anderen Unternehmungen, desgleichen der Erwerb von solchen. Das

Dresden.

Eine Straßenbahnfahrt 150 Milliarden Mark.

Der Grundjahrspreis der Sächsischen Straßenbahn wird von morgen, Sonntag, an von 35 Milliarden auf 150 Milliarden Mark erhöht.

Unveränderter Brotpreis.

Es folgt auch heute 1 Bierpfundrot 1. Sorte 540 Milliarden Mark, 1 Bierpfundrot 2. Sorte 500 Milliarden Mark.

1 Liter Vollmilch 146 Milliarden M.

Von heute an beträgt der Verkaufspreis für Vollmilch: im Kleinhandel 146 000 000 000 M.

im Großhandel 126 000 000 000 M.

Für das Anbringen der Milch ins Haus oder bei Verkauf an Wagen kommt noch ein Zuschlag von 120000000 M. für das Liter hinzu.

Keine freibare Zurückhaltung von Waren.

Die Preisprüfstelle Dresden hat durch ihre Revision unter Hinsichtigung von Beschlüssen des Polizei-Präsidenten und der sächsischen Hochfinanzpolizei, sowie von Mitgliedern der Kontrollkommission auf Grund behaupteter Zurückhaltung von Waren durch den Großhandel in einer größeren Anzahl von Warenlagern des Großhandels eine eingehende Prüfung, besonders hinsichtlich der Feststoffe, vorgenommen.

Ausstellung von Weiterveräußerungsvereinbarungen.

Die nach § 22 des Umstufungsgesetzes für das Kalenderjahr 1923 angelegten Weiterveräußerungsvereinbarungen über nach § 21 des Gesetzes im Kleinhandel zugewiesene Pflichtgegenstände verlieren mit dem 31. Dezember 1923 ihre Gültigkeit.

Bühnen.

Vom 20. November ab werden die Öffnungsgesellen beim Sächsischen Bühnenbau in der Weise geändert, daß sämtliche Abteilungen wie früher, bereits 1/2 Uhr abends für den Verkehr geschlossen werden.

Aufhebung der 3. Polizeistellung.

Die Oberpostdirektion Dresden sieht sich, infolge starken Rückganges der Zahl der Ortspostanstaltungen, gezwungen, von nächsten Sonntag ab die 3. Ortspoststellung in Dresden aufzuheben.

Abrechnung im Rajfenerkreise.

Im Hinblick auf die anhaltende Geldverknappung und die Interessen der Geschäftsbeteiligten sind die sächsischen Rajfen angestrengt worden, im Zahlungsverkehr mit Rajfen und Privaten Ausgabe- und Einnahmescheinen auf volle Milliarden Mark nach unten abzurufen.

Ependen.

Oberbürgermeister Blücher hat in letzter Zeit u. a. folgende Spenden geschlossen: von der Deutschen Geiandtschaft in Wien 150 Teller zur Speisung Notleidender; von Max Martin Franz Rastl, 1000 Teller für Notleidende; von einem Gast des Hotel Bellevue

1 Million Mark für bedürftige Kinder; von Rudolph Hallas 75 Millionen Mark für Kinderhilfe; von W. A. Korte 100 Millionen Mark für Notleidende; 8 Millionen 60 Milliarden Mark Spende einer Abteilung der Commerc- und Privatbank N.-G. für die Armen.

Frederer Einzelhandelsverband.

In der Gesamtvorstandssitzung des Verbandes sprach Prof. Dr. Kaffner über die gegenwärtige politische Lage, die Aufgaben und die Zukunft des Einzelhandels.

Das Ernterstell Dresden des Deutschen Beamtenbundes.

Das Ernterstell Dresden des Deutschen Beamtenbundes veranstaltet am Dienstag, den 20. d. M., abends 1/2 Uhr, in der Aula der Technischen Hochschule, Eingang Bismarckplatz, eine Ernterveranstaltung der Dresdner Beamten- und Lehrerschaft, in der Bundesdirektor Schubert über Beamtenabbau sprechen wird.

Aus Sachsen.

Gefährliche 5 Milliarden Scheine.

Die Sächsische Staatsbank schreibt: Wir haben heute von einer Fälschung unserer Notgeldes Kenntnis genommen. Die von uns ausgegebenen 5 Milliarden Mark Scheine (grün mit violetter Aufschrift) sind durch einen roten Luer-ausdruck „500 Milliarden Mark“ verfälscht worden.

Ablauf der Demobilisationsverordnung.

Infolge Abwankes der mit Reichsverordnung vom 29. Oktober (Reichsgesetzblatt S. 1037) gefällten Reichsverordnung über die Abrechnung des Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisation vom 23. November des 17. Dezember 1918 über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter und die Berechnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisation vom 18. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 15) über die Regelung der Arbeitszeit von Angehörigen mit dem 17. Dezember ihre Gültigkeit.

Mandatenüberlegung Dr. Zeigners.

(N.) Landtagsabgeordneter Dr. Zeigner hat der sächsischen Landtagsabteilung mitgeteilt, daß er sein Landtagsmandat niedergelegt hat.

Ein aufgesetzter Schwindel.

(N.) Leipziger „Neue Nachrichten“ und „Sächsische Zeitung“ lassen sich durch ihre Dresdener Korrespondenten übereinstimmend berichten, daß die sächsische Regierung den Radwuchs für die Landespolizei bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auf der Polizeikarte zu prüfen auf seine politische Gesinnung prüfen lasse.

Die Deutsche Volkspartei wird, wenn sie ihre Aktion eins auf die Behauptungen der beiden Blätter stützen wollte, erfahren, daß sie auf einen bösen Schwindel hereingefallen wäre.

Die Polizeiamtswärter werden lediglich auf ihre Gesundheit und ihre geistige Eignung für die Polizei geprüft. Nach ihrer politischen Gesinnung wird überhaupt nicht gefragt.

Aufgehändelbezüge.

Den in Vorrede und im Aufgehändel befindlichen sächsischen Beamten, Geistlichen und Lehrern sind in der Zeit vom 15. bis 16. November die Gehaltsliste auf das dritte Novemberviertel mit einer Nachzahlung auf das zweite Novemberviertel zur Zahlung durch die Postanstalten angewiesen worden.

Offene Stellen für Lehrer.

Ständ. Lehrstelle in Dainichen, Ostst. O. Gehalts bis zum 5. Dez. an den Bezirkslehrer in Döbeln.

Leipzig.

Die sächsische Lot der hiesigen Schuljugend enthält eine Drogenliste, die die sächsischen Schulbesitzer an den Rat, wenn im Schulbesitzungen und Brot, zur Abgabe an hiesige Kinder gebeten wird.

Neulich.

Am Donnerstag haben sich die beiden Gemeinden Oberniedersch. S. und Niederniedersch. S. vereinigt.

zu einer Gemeinde Neulitz am Sophienwald vereinigt. Die neue Gemeinde zählt über 5300 Einwohner.

Wermisdorf.

In der Nacht zum Freitag sind 7 Kommunisten von der Reichswehr verhaftet worden. Man vermutet, daß Waffen gefunden worden sind.

Schwarzenberg.

Der hiesige Stadtrichter Grund ist zum Bürgermeister von Großschönau gewählt worden.

Struppen.

Vertreter der Gemeinden Struppen und Obervogelgesang haben wegen Verschmelzung der beiden Gemeinden verhandelt.

Lautian eines Weisheitsgerichten.

Augustburg, 17. November. Ein juchendes Musikbataillon hat der 43 Jahre alte Landwirt und Gemeinderat Link aus Pörschheim angeführt, welcher in den letzten Tagen Spuren von Trunksucht zeigte.

Neulich.

Am Donnerstag haben sich die beiden Gemeinden Oberniedersch. S. und Niederniedersch. S. vereinigt.

Einladung zur 43. Generalversammlung des Fohlenzucht-Vereins für Sachsen.

Montag, den 3. Dezember 1923, mittags 12 Uhr beim Landeskulturamt Dresden-A., Sidonienstr. 14.

Konzertdirektion F. Ries.

NÄCHSTEN Dienstag, 7 1/2 Uhr, Künstlerhaus Violin-Konzert 7026

Frances Berkova. Am Berthstein: Wilhelm Scholz.

NÄCHSTEN Mittwoch (Bußtag), 7 1/2 Uhr, Palmengarten

Erich Alfred Düsedau Kuntzsch

25. Nov., Sonntag, 7 1/2 Uhr, Palmengarten

Beethoven Franz Wagner, Rud. Bärtich, Georg Wille

26. Nov., Montag, 7 1/2 Uhr, Palmengarten

Einzig. Klavier-Abend - Walthor Bachmann

Karten: F. Ries, Seestraße 21, Reinicke, Abendkasse.

Konzertdirektion Rönisch

Dienstag, 27. November, 1/2 Palmengarten

Klavier-Abend Anton Rohden

Bach, Schumann, Skrjabin, Reger. Dr. Anz. schreibst: „Hinterließ schon spielte er.“

Konzertflügel Rönisch. 7057

Karten Rönisch, Waisenhausstraße 24

Sächsische Staatszeitung

Einzelne Nummern 35 Milliarden M.

Ein juchendes Musikbataillon hat der 43 Jahre alte Landwirt und Gemeinderat Link aus Pörschheim angeführt, welcher in den letzten Tagen Spuren von Trunksucht zeigte.

Beamtensanwärter

für Ostelbische zum sofort. Eintritt gesucht. Bewerbungen mit Unterlagen sofort, spätestens bis 22. d. Mts. evtl. Befehlsnach geschickten Bestimmungen. 7057

Tageskalender.

Sonntag, 18. Nov. Staatstheater. Opernhaus. 10 Uhr. Neues Theater. (Haus d. Kaufmannschaft)

Residenztheater.

Rochmitten 1/2 4 Uhr. Ein Walzertraum.

Zentraltheater.

Täglich 1/2 8 Uhr. (S. S. reichs-Vorführung)

Familiennachrichten.

St. Stadt: Dr. Oswald Pflot, Direktor des Hauptglossieres Pflot, mit Fr. Gertrud Geiler in Pflot.

Der Nachdruck aus dem Inhalt der Sächsischen Staatszeitung ist erlaubt.

Für den Anzeigenteil verantwortlich: Verwaltungsdirektor Hermannst. Müller in Dresden.

Die heutige Nummer umfasst 8 Seiten.



Filmschau Ausstellungspalast

Advertisement for the film 'Fräulein Raffke' featuring Lee Parry and Werner Kraus. Includes showtimes and ticket information.



Fräulein Raffke. Ein Film von Lee Parry und Werner Kraus.